J. N. Mederers
Beyträge
zur
Geschichte
von
Baiern.

III. Stück.

Regensburg, 1778.

Verlegts Johann Leopold Montag.

Die
Geschichte
der
Theodonen
in
Baiern.

Die Geschichte der Theodonen in Baiern.

§. I.

Nichts in der ganzen agilolfingischen Periode ist verwirrter, als die Geschichte der Theodonen. Aventin, der so genannte baierische Livius zählet derselben nicht weniger denn acht an der Zahl, den Sohn nämlich Taßilo des Zweyten mitgerechnet: Welser, Brunner, Adelzreiter ꝛc. begnügen sich mit fünf und

 sechsen:

sechsen: Eckhart, Hansitz und andere neuere haben diese Zahl bis auf zween herunter gesetzet. Eben bey dem Aventin kommt der heilige Rupert schon um das Jahr 550. oder 560. zu Theodo dem Dritten. Arenbeck, Welser, Brunner, Rader, Adelzreiter setzen die Ankunft dieses Heiligen, oder doch die Taufe Theodo des Dritten auf das Jahr 616. Die Neuern aber, wie Valois, Mabillon, Eckhart, Hansitz ꝛc. lassen den heiligen Rupert im Jahr 696. zu Theodo dem Zweyten kommen. — Ich werde also, wie ich hoffe, den Liebhabern der vaterländischen Geschichte keinen unangenehmen Dienst erweisen, wenn ich eben die Historie dieser Theodonen in meine Beyträge zur baierischen Geschichte einrücke, und die in diesem Punkte herrschende Verwirrung durch eine kurze Abhandlung aufzulösen suche.

§. II.

Theodo, oder nach Verschiedenheit der Schreibart Theoto, Theudo, Dioto, Dieto ꝛc. ist ganz gewiß ein ursprünglich deutscher Name; er möge hernach von dem alten Theut, welches schon bey den Egyptiern einen Gott oder göttlichen Mann anzeigte; (a) oder von dem celtischen Dioto oder Thiod, ein Held, abgeleitet werden; worüber zu disputiren es ganz unnütz wäre. Es scheinet aber doch merkwürdig zu seyn, daß dieser Name fast nur den Baioariern allein eigen geblieben, da doch andere aus eben diesem Worte zusammengesezte Namen fast bey allen andern Nationen anzutreffen. Und zwar finden

wir

wir schon in den ältesten Zeiten einen Theutoboch unter den Teutonen, einen Theodorix oder Theudorix unter den Sikambern; einen Theudomer, und wiederum einen Theodemir unter den Franken; einen andern Theodemir, und gleich darauf einen Theoderich unter den Ostgothen; noch ehe in Baivarien, auch bey dem Aventin und andern, Theodo der Erste aufgetretten. Bey dem einzigen ostgothischen Feldherrn, nachmals westgothischen König in Spanien, Thiodes, Theudis oder Theuda, welches mit Theodo einerley zu seyn scheinet, finde ich diesen Namen ohne Zusammensetzung; sonst ist derselbe allezeit nur in Baioarien bekannt geblieben.

(a) Plato in Phileto: Φωνην απειρον κατενοησεν, ειτε τις θεος, ειτε και θειος ανθρωπος, ὡς λογος εν Αιγυπτω Θευθ τινα τετον γενεσθαι. *Vocem infinitam excogitavit, sive quis Deus, sive divinus vir, quomodo fama est in Ægypto Theut talem quemdam fuisse.*

§. III.

Nun ist die Frage, um welche Zeit der erste Theodo in Baioarien erschienen? Veit Arenbeck läßt schon im neun und dreyßigsten Jahre des Kaisers Augustus Oktavianus einen Theodo als Herzog in Baioarien auftretten. (b) Die Chronik von Salzburg, eine Schrift, wie der gelehrte Hieron. Petz dafür hält, aus dem zwölften Jahrhunderte; eine andere kurze Chronik der Bischöfe von Lorch und Passau aus dem dreyzehenden oder vielleicht erst aus

dem vierzehenden Jahrhunderte; und Bernhard Norikus, ein Mönch von Kremsmünster, aus dem vierzehenden Jahrhunderte sind meines Wissens die ältesten Urkunden, die das Jahr 508. für den ersten Theodo ansetzen. (c) Die Chronik von Kloster Melk ist zwar vom Jahre 1123.; allein die Zusätze, in welchen von einem Theodo Meldung geschieht, sind um einige Jahrhunderte jünger, wie der angerühmte P. Petz selbsten bekennet. Aventin, Welser, Brunner, Adelzreiter ꝛc. lassen alle Theodo den Ersten bis auf das bemeldte Jahr 508. in Baioarien einziehen. Aeltere Skribenten, welche die baierischen Geschichten nicht selten berühren, wie Fredegar, Paul der Diakon, Aimoin ꝛc. machen entweder gar keine Meldung von einem Theodo, oder doch nicht eher als zu Anfang des achten Jahrhunderts. Einheimische Geschichtschreiber, als Aribo, welcher vom Jahre 764. bis 784. Bischof zu Freysingen gewesen; Arnolf Graf von Vohburg, Mönch zu St. Emeram, und Meginfred, Mönch von Fulda, hernach Probst zu Magdeburg, machen als die Ersten einen Theodo als Herzog in Baioarien nahmhaft, zu dem eben um die Mitte des siebenden Jahrhunderts, das ist, im Jahre 649., wie dießfalls alle Urkunden, auch ältere und neuere Skribenten übereinstimmen, der heilige Emeram gekommen: (d) Und da sie uns berichten, daß dieser Theodo schon um dieselbe Zeit erwachsene und mannbare Kinder gehabt, können wir ganz natürlich daraus schlüssen, daß er schon zwischen dem Jahre 630. und 640. zu regieren angefangen habe. Nun

dieser

dieser Theodo war seit den Zeiten Garibalds des Ersten, mithin seit dem Jahre 554. ganz gewiß der Erste dieses Namens, wie aus dem zweyten Stücke und desselben Anhange ganz klar erhellet: Vor Garibald dem Ersten aber, da nämlich Baiovarien, oder vielmehr die Provinzen Rhetien, Vindelicien und Norikum unter den Römern und Gothen stund, könnte weder ein regierender Herzog Theodo, noch ein anderer, was immer für eines Namens, einigen Platz haben; wie dann auch in alten und bewährten Schriften keine Meldung davon geschieht. Es müssen also die ersten Theodonen eines Aventins und anderer neuern Skribenten in die Klasse der deutschen Fabelkönige eines erdichtenden Berosus gerechnet werden; und jener Theodo, zu dem der heilige Emeram gekommen, ist nothwendig als der Erste dieses Namens anzusehen, weil die ältesten und bewährtesten Schriftsteller keinen andern vor ihm nennen; und besonders, weil kein anderer regierender Herzog Theodo vor ihm Platz haben kann; daß also der Beweis, den man in der Kritik aus dem Stillschweigen der Zeitgenoßen, oder doch ältesten Schriftsteller herleitet, in gegenwärtigem Falle bis zur vollkommenen Gewißheit erwächst, weil dieselbe nach den Umständen nichts von einem Theodo hätten schreiben können, wenn sie auch wirklich gewollt hätten.

Ist nicht aber die fast allgemeine Uebereinstimmung der einheimischen Skribenten auf das Jahr 508., da nämlich ein gewisser Theodo die Baioarier in die ehemals römischen Provinzen soll eingeführet

führet haben, anzusehen als eine ununterbrochene Tradition, die von selber Zeit an bis in das zwölfte, dreyzehende, vier- und funfzehende Jahrhundert von einem Geschlechte zum andern übertragen, endlich von unsern ältesten Chronikschreibern aufgezeichnet worden? Aus diesem Grunde getrauete sich Welser die ersten Theodonen nicht zu verwerfen, ob er gleich bekennet, daß er sie nicht geschichtmäßig erweisen könne. (e) Allein wir wollen diese so genannte Uebereinstimmung der einheimischen Autorn in ihren ersten Quellen prüfen. Die oben berührte (not. c) Salzburgerchronik ist meines Wissens die älteste Urkunde von dem Einzuge des Herzogs Theodo in Baivarien; darauf kommen die kurze Chronik der Bischöfe von Lorch, Bernardus Norikus, und die Chronik von Kloster Melk. Beyläufig nun aus diesen Quellen können die bekannten baierischen Geschichtschreiber aus dem fünf- sechs- und siebenzehenden Jahrhunderte, Andreas von Regensburg, Veit Arenbeck, Abbt Rumpler, Ebran von Wildenberg, Aventin, Welser, Brunner ꝛc. ihre Wissenschaft von Theodo dem Ersten und seiner Ankunft im Jahre 508. geschöpfet haben. Ein Mönch also von St. Peter, oder, wie Hieron. Peʒ dafür hält, ein Domherr von Salzburg, der die oft bemeldte Chronik von Salzburg geschrieben, hat es als der Erste gewußt, daß im Jahre 508. das Volk der Noriker, da es ehevor vertrieben war, unter Anführung eines Theodo wiederum in ihr Vaterland zurückgekehret, nachdem es die Römer hinausgejaget.

Lauter

Lauter merkwürdige Neuigkeiten: Die Noriker, ehevor vertrieben; von wem? wohin? jagen izt die Römer zum Lande hinaus: waren sie dann nicht schon von den Herulern und Ostgothen vollkommen besieget, und unterjochet? Da nun dieses die oben benannte Chroniken fast mit eben den Worten nachgeschrieben, (not. c) so beruhet der ganze Beweis von Uebereinstimmung der ältesten baierischen Geschichtschreiber auf der einzigen Chronik von Salzburg, mithin auf einem Dokumente, das wenigstens 600. Jahre jünger ist, als der angegebene Theodo. Hat nun derselben Autor geirret, wie er in seiner so weit entfernten Sache gar leicht hat irren können, und vielleicht auch dem Alterthum seiner Kirche zu Lieb gern hat irren wollen, so fällt der ganze Einwurf weg. Aber es ist ja nicht wahrscheinlich, daß der salzburgische Chronikschreiber alles dieß Ding pur aus seinem Kopfe soll erdichtet haben: Er muß doch einigen Grund gehabt haben, warum er eben einen Theodo, und zwar eben auf das Jahr 508. zum Herzoge der Noriker machet? Hierauf kann ich nur mit einer Muthmassung antworten, die mir aber guten Grund zu haben scheinet. Theoderich, König der Ostgothen, hat nicht gleich bey dem Antritt seiner Regierung von Italien im Jahre 493. auch alle Provinzen, die zu diesem Reiche gehörten, an sich bringen können. Erst nach und nach hat er theils durch sich selbst, theils durch seine Feldherren verschiedenes wieder mit dem italienischen Reiche vereiniget; worüber er nothwendig bald mit den morgenländischen

Kaisern,

Kaisern, bald mit den Franken, bald mit andern Völkern in die Haare gekommen. Im Jahre 504. hat er die Bulgarer überwunden, und Sirmium, die Hauptstadt des occidentalischen Illyrikums, an Italien gebracht: Im Jahre 508. schlug er die Franken durch seinen Feldherrn Zibba, oder Zioba; und hiedurch hat er einen Theil von Gallien seinem Reiche wieder einverleibet; wie es beydes Kaßiodor, des Theoderichs Kanzler, in seiner Chronik, und das Leztere auch Jornandes in seiner Geschichte der Gothen aufgezeichnet hat. (f) Ich halte es der Mühe werth, da anzumerken, daß eine gelehrte Feder eben bey dem Jahre 504, da nämlich in der Chronik des Kaßiodors von Einnahme der Stadt Sirmium Meldung geschieht, an dem Rande des Buches diese Worte mit rother Dinte hingeschrieben: Pannonien, Rhetien, Norikum sind an Italien zurückgebracht worden. (g) Wie dem immer sey; von Pannonien ist gewiß nicht zu zweifeln, daß es samt seiner Hauptstadt, Sirmium, um diese Zeit dem Theoderich als König von Italien unterwürfig geworden. Norikum, welches an Pannonien anstieß, konnte nicht viel später zu dem gothisch-italienischen Reiche gekommen seyn, weil es ja nicht wahrscheinlich ist, daß diese ehemals römische Provinz den sowohl in der Nachbarschaft, als sonst überall so glücklichen Waffen der Gothen habe widerstehen können; noch weniger aber, daß die Noriker um eben die Zeit, da Theoderich in dem Illyrikum über die Bulgarer, und in Gallien über die Franken gesieget,

(not.

(not. f) unter Anführung eines eigenen regierenden Herzoges in die eben benannte römische Provinz sollten eingerücket seyn. Um also den Kaßiodor mit der salzburgischen Chronik zu vereinigen, müssen wir sagen: König Theoderich habe um das Jahr 508. durch einen seiner Feldherren entweder die morgenländisch-kaiserliche, oder was immer für andere Völker aus dem Norikum hinausgejaget, und die alten, weiß nicht, wie lange zuvor vertriebenen Einwohner, die Noriker, wiederum zurückgeführet; gleichwie er zu eben der Zeit durch einen andern Feldherrn, Zibba oder Zioba mit Namen, die Franken geschlagen. (not. f) Setzen wir nun, der gothische Feldherr, der die Noriker wiederum in ihr Land eingeführt, sey eben jener Theuda oder Thiodes gewesen, von welchem Jornandes auf eben diese Zeit schreibet, (h) daß er des Königs Waffenträger gewesen, (damals eine von den ersten Würden,) und daß ihn Theoderich nach dem Tode seines Tochtermanns, des westgothischen Königs in Spanien, Alarichs, dem jungen Amalarich zum Vormund bestellet; so können wir es mit dem salzburgischen und übrigen einheimischen Chronikschreibern gelten lassen, daß die Noriker unter Anführung des Theodo, welchen Namen ich mit Thiodes oder Theuda einerley schätze, um das Jahr 508. wiederum in ihr voriges Land eingezogen. Freylich nur eine Muthmassung, wie ich schon oben gemeldet; die aber wegen Uebereinstimmung der Zeit, und des Namens, und aller anderer Umstände den ersten Grad der Wahrscheinlichkeit erhält.

(b) Vit. Arenpeck. Chron. Bajoar. L. I. cap. 10. *Anno Augusti Octaviani tricesimo nono Tiberius Germanos bello arripuit, ex quibus quadraginta millia captivorum victor abduxit. In quo permaximo bello omnes Duces Bajoariæ aut occidit, aut e terra fugavit. Quo contigit, quod Theodo Dux Bajoariæ aufugit cum paucis, & cum Ostrogothis aliisque finitimis gentibus cum suis posteris diu latitans misere degit.*

(c) Chron. Salisburg. apud Hieron. Pez Script. Rer. Austriac. Tom. I. DVIII. *Hoc tempore gens Noricorum prius expulsa revertitur ad patrias sedes Duce Theodone, Latinis ejectis.*

Auctoris incerti breve Chron. Laureac. & Patav. Archiep. & Episcop. apud cit. Pez. pag. 6. *Item anno 508. gens nostra, scilicet Noricorum & Bavarorum, quæ jam fere 250. annis exulaverat, resumptis viribus (quia Romani a diversis nationibus impugnabantur) statuentesque sibi Ducem nomine Theodonem ad sedes proprias redierunt.*

Bernard. Noric. Chron. Laureac. & Patav. Pontif. apud cit. Pez. pag. 1300. *Anno Domini DVIII. Gens nostra, scilicet Noricorum & Babarorum, quæ jam fere per CCL. annos exulaverat &c.* wie eben zuvor.

(d) Aribo in vita S. Emeram. Act. SS. ad diem XXII. Sept. Cap. I. num. 4. *Ad Radasbonam urbem pervenit, quam tunc in tempore dux gentis Bajuvariorum vir alacer Theoto regebat.*

Arnolf. Vohburg. de S. Emeram. apud Henr. Canis. antiquar. Lect. Tom. II. Lib. I. Cap. I. *Dioto scilicet vir illuster, cui filii in regnum non successerant.*

Megin-

Meginfred. apud cit. Canis. de S. Emeramo Cap. VI. pag. 18. *Hujus Monarchiam Theodo Dux provinciæ, qui tunc possedit, comperto sancti Pontificis introitu &c.*

(e) Marc. Velser. Rer. Boic. L. III. Post eam rerum conversionem, quæ superiori libro explicata est, primum ex Bojis Theodonem, trajecto Danubio Romanam provinciam principatus specie tenuisse Boicorum annalium consensus habet: constanter adeo, ut suum expeditioni annum assignent, nulla variationis levitate. Quod in re magna & antiqua, *quæ olim per manus tradi potuit, externis testimoniis confirmari nunc non potest, evincendæ veritatis opinioni non nihil est.*

(f) Cassiodor. Chron. ad an. 504. *Cethæus VC. Cos. Hoc Cos. virtute D. N. Regis Theoderici victis Bulgaribus Syrmium recepit Italia.*

Item ad an. 508. *His Coss.* (Venantio Jun. & Celere) *contra Francos a Domino nostro destinatur exercitus, qui Gallias Francorum deprædatione confusas, victis hostibus ac fugatis, suo acquisivit imperio.*

Jornand. Hist. Goth. Cap. 58. *Non minus tropæum de Francis per Hiobam suum Comitem in Galliis acquisivit, plus triginta millibus Francorum in prælio cæsis.*

(g) Nota marg. ad Cassiodor. Chron. an. 504. *Pannonia, Rhætiæ, Noricum restitutæ Italiæ.* Die Buchstaben verrathen die Hand des Gelehrten.

(h) Jornandes cit. cap. 58. *Nam & Thiodem, suum armigerum, post mortem Alarici generi,*

neri, tutorem in Hispaniæ regno Amalarici nepotis constituit.

§. IV.

Es war also jener Theodo, zu dem im Jahre 649. der heilige Emeram gekommen, der Erste dieses Namens. Wahrscheinlicher Weise mag er um das Jahr 610. zu leben, und bald nach dem Jahre 630. zu regieren angefangen haben, weil er im Jahre 652. schon erwachsene und mannbare Kinder hatte, einen Sohn nämlich mit Namen Landbert, und eine Tochter, Uta genannt, welches wir aus der emeramischen Geschichte wissen. Es wäre keck, wenn ich gerade zu behaupten wollte, dieser Theodo sey ein Sohn Garibalds des Zweyten gewesen, weil Garibald sich eben um die Zeit mit einer friaulischen Prinzeßin verheurathet, da, wie ich eben gemeldet, Theodo vielleicht gebohren worden, nämlich um das Jahr 610. Es war möglich; das folget daraus; und weiter nichts. Daß aber **Reginotrudis**, eine fränkische Prinzeßin, König Childeberts oder Theodeberts Tochter, die Gemahlin Theodo des Ersten soll gewesen seyn, scheinet so gar wider alle Möglichkeit von unsern baierischen Geschichtschreibern behauptet zu werden. König Childebert, nachdem er bey 20. Jahre regieret hatte, starb im Jahre 596.: es ist also nicht wohl möglich, daß eine von seinen Töchtern erst nach dem Jahre 630. gegen 640. sich sollte verheurathet haben. König Theodebert der Zweyte wurde im Jahre 612. samt seinem einzigen

Sohne

Sohne Meroveus um das Leben gebracht; er schicket sich also eben so wenig für den Vater der angeblichen Gemahlin des Theodo, als Childebert. Aber König Dagobert der Zweyte hatte nebst der Irmina und Adela noch eine dritte Tochter, Regentrudis mit Namen: War vielleicht diese die Gemahlin unsers Theodo? Nein! sie war vor dem Jahre 662. nicht gebohren: sie konnte also die Gemahlin Theodo des Ersten nicht seyn. Wir wollen nur aufrichtig gestehen, daß wir die Gemahlin Theodo des Ersten nicht kennen.

§. V.

Die Geschichte des heiligen Emerams ist zu bekannt, als daß ich mich dabey aufhalten sollte; besonders, da ich nichts neues über die alte Legende vorzubringen habe: Nur giebt sie mir Gelegenheit, den damaligen Zustand der Religion in Baiern, und die besondere Frage zu untersuchen, ob Theodo der Erste ein Christ gewesen? Von Garibald dem Ersten ist es im zweyten Stücke dieser Beyträge gemeldet worden, daß er ein Christ gewesen, und auch seine Kinder christlich erzogen habe: Ist nun, wie es sehr wahrscheinlich ist, Taßilo sein Sohn, Garibald der Zweyte sein Enkel, und Theodo sein Urenkel gewesen, so folget von sich selbsten, daß die christliche Religion wenigstens in der herzoglichen Familie unveränderlich fortgepflanzet worden. Und sonderbar, wenn man mir zugiebt, daß die Agilolfinger von fränkischer Abkunft gewesen, so ist schon gar nicht

mehr zu zweifeln, daß sie in dem anererbten Christenthum allezeit standhaft geblieben. Aber diese christlichen Herzoge werden sie sich wohl um die geistliche Glückseligkeit ihrer Unterthanen gar nicht bekümmert haben, da doch selbst die austrasischen Könige bey Verbesserung der baioarischen Gesetze hauptsächlich dahin gesehen, daß alles nach Ordnung der christlichen Religion eingerichtet würde? (i) Sollten wohl die Herzoge nicht damit verstanden gewesen seyn? Oder werden sie die Vollziehung solcher Gesetze nicht bewirket haben? Schon im Jahre 614. kamen die Heiligen Eustasius und Agilus in Baioarien, und predigten die reine christliche Lehre, nicht so fast wider die Götzendiener, als wider die Ketzer, welche sich eingeschlichen. (k) Thaten sie dieses nicht auf Einladung und Befehle Garibalds des Zweyten, der damals regierte, so geschahe es doch mit seinem Willen und Gutheissen; weil er es sonst leicht hätte verhindern können, wenn er ein Heide gewesen wäre. Wie sehr bemühete sich nicht Theodo der Erste, den heil. Emeram bey sich zu behalten, da derselbe vielmehr den unglaubigen Hunnen das Evangelium predigen wollte? Zum Bischofe, zum Vorsteher der baierischen Klöster wollte er ihn machen, damit der heilige Mann nur im Lande bleiben möchte. (l) Und wirklich hat er so viel von ihm erhalten, daß er drey ganze Jahre in Baioarien zugebracht, die Ueberbleibsel der Abgötterey, welche die neubekehrten Landesinwohner noch nicht vollkommen abgeleget hatten, gänzlich auszurotten. (m) Es scheinet mir überflüßig zu seyn,

noch

noch weiters zu erforschen, ob Theodo der Erste ein Christ gewesen? Er, der Klöster und Kirchen in seinem Lande, und besonders in seiner Residenzstadt hatte; (n) der den heiligen Emeram so gütig empfangen, so eifrig eingeladen, daß er seine apostolische Arbeiten vielmehr an die zwar schon christliche, doch im Glauben noch unvollkommenen Baioarier, als an die unglaubigen und gottlosen Hunnen verwenden möchte; (o) der dem entseelten Leichnam eben des heiligen Emerams zwischen einem Chor psallirender Priester, unter fliegenden Fahnen und angezündetem Rauchwerke, das ist, in einer förmlichen christlichen Proceßion entgegen gegangen, und denselben bis in das Georgenkirchlein begleitet hat, (p) der sollte kein Christ gewesen seyn? Aber wer widerspricht es dann? — Diejenigen, welche ausdrücklich Theodo den Zweyten, der aus den Händen des heiligen Ruperts die Taufe empfangen, als den ersten christlichen Herzog in Baioarien haben wollen, weil sie weder einen zeitverwandten, noch sonst giltigen Zeugen, viel weniger eine glaubwürdige Urkunde finden, die ihnen darthun könnte, daß vor ihm ein baierischer Herzog sich hätte taufen lassen. Allein warum soll denn Aribo kein giltiger Zeuge seyn, der etwann 60. oder höchstens 70. Jahre nach dem Tode des heiligen Emerams zu leben angefangen, und um das Jahr 764. als Bischof von Freysingen desselben Leben beschrieben hat; oder warum sollte er eben von der Taufe des Theodo Meldung thun, da er solche Handlungen von diesem Herzoge beybringt, die der-

 selbe,

selbe, ohne getaufet zu seyn, niemals würde unternommen haben.

(i) Prolog. Leg. Bajoar. *Et quidquid Theodoricus Rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post hæc Childebertus Rex inchoavit, sed Chlotarius Rex perfecit. Hæc omnia Dagobertus Rex — — — in melius transtulit.*

Conf. Tit. I. a Cap. 1. ad 14. de Ecclesiasticis Rebus & Ecclesiarum Jure. Tit. VI. a Cap. 1. ad 3. de Nuptiis & Operationibus inlicitis prohibendis. Tit. XVIII. a Cap. 1. ad 7. de Mortuis & eorum Causis.

(k) Jonas Monach. Bobiens. in Vita S. Eustasii. *Reversus ergo venerabilis vir Eustasius ad Luxovium, magistri (Columbani) præceptum implere parat, ut gentes, quæ vicinæ erant, fidei pabulo alerentur. Progressus igitur, Wariscis prædicat, quorum alii idololatriæ cultibus dediti, alii Fotini vel Bonosi errore maculati erant. His ad fidem conversis, ad Boios: qui nunc Bicarii* (al. Bavocarii) *vocantur, tendit, eosque multo labore imbutos, fideique lineamentis correctos, plurimos eorum ad fidem convertit. Ubi cum aliquantisper moratus fuisset, dimisit sagaces viros, qui cœpti laboris in studio desudarent; ipse vero ad Luxovium remeare studet.*

Scriptor anonym. Vitæ S. Salabergæ ex Edit. Mabillonii Sec. II. Benedictin. Cap. 1. n. 2. *Nam cum in illo tempore gens Baicariorum, quam Orosius vir eruditissimus & historiarum cognitor Boios prisco vocabulo apellat, in extrema Germania sita, Bonosiaco infecta errore, quam Bonosiacam hæresim defen-*

defensores sanctæ Ecclesiæ notarunt: quæ hæresis antiqui & callidi hostis irretita habenis, purum hominem Dominum nostrum Jesum Christum absque Deitate Patris esse censebat. Ad quam nefariam & insanam doctrinam confutandam immo resecandam venerabilis Vir Eustasius Abbas divino nutu instigatus spiritu, ex Luxovio monasterio, in Vosago saltu sito, advenit.

Vita S. Agili in Actis SS. ad diem XXX. Aug. *Qui* (SS. Eustasius & Agilus) *directo calle ad Boios, quos illius incolæ Bodoarios vocant, pervenerunt, & multo labore catholicæ fidei dogmate imbutos plurimos illorum ad fidem christianitatis converterunt.*

(l) Aribo in Vita S. Emerami Cap. 1. n. 5. *Tunc prædictus Theoto Bajuvariorum gentis Dux — petebat, ut tantus & talis Deo notus Episcopus apud se & suos remansisset. Postquam vero dulcia illius prædicamenta gustaverat,* (statuit, quod) *sinendi locum egressionis consentire non deberet, sed largiendo vultu honesto in jam memorata provincia Pontifici possessiones concedere deberet, &* (ita ut) *eorum Pontifex esse debuisset, & si ita dignaretur* (al. dedignaretur) *vel pro humilitatis studio abbas hujus provinciæ cœnobiis normali studio præesse non recusaret.*

(m) Idem. n. 7. *Sed habitatores ejus neophyti eo in tempore idololatriam radicitus ex se non exstirpaverunt. — Unde Venerabilis Pontifex per triennium satagebat per urbes infra prædicti principis fines, per oppida, per vicos & fidelium domos discurrens, instantissimæ curæ intentus, aliis fidei semina plantabat in pectore, aliis vitia sagaci sermone radicitus ex corpore abscindebat.*

 (n) Idem

(n) Idem cit. Cap. I n. 5. *Abbas hujus provinciæ cœnobiis normali studio præesse non recusaret.* Cap. III n. 31. *Ad Ecclesiam B. Petri Apostoli in villa publica Ascaim nuncupante, sitam pervenerunt.* Cap. III. n. 34. *Tunc collecto corpore per manus Sacerdotum in B. Georgii Ecclesiam deferentes, ibi ut erat dignum, cum summo honore sepelierunt.*

(o) Idem Cap. I. n. 5. & 6. *Theoto — illuc* (ad Avares) *eum ire minime sinere professus est. — Sacer Dei famulus se in hoc exisse ait a Gallorum finibus, ut gentes Hunorum, quæ ignorant Deum cœli, hoc est, Christum crucifixum, convertere debuisset; dum minime explendi cœptum iter licere sibi agnosceret, supplicanti Duci consentit.*

Meginfred. in Vita S. Emeram. apud Henr. Canis. antiq. Lect. Tom. II. Cap. I. n. 5. *Theodo Dux infit, se tam pio studio nihil opponere — monere autem potius & supplicare, quatenus apud se suosque beatus Pater morari dignaretur, quos tam rudes & imperfectos in fide præteriri fas non esset, — neve sic diligeret impios, ut negligeret pios.*

(p) Aribo c. l. Cap. III. n. 33. *Cum autem pervenissent viri cum corpore beati Dei Martyris ad civitatem* (Radasponam,) *quo tendebant, & ibi, ut erant docti, salubrem eligerent portum, obviam his factus est princeps terræ cum satrapis & sacerdotibus deferentes vexilla cum turibulis: (erat enim innumerabile cum viris & mulieribus promiscuum vulgus:) qui exaltata voce ymnificabant Domino &c.*

Meginfred. c. l. Cap. II. n. 20. *Hac alacritate urbem prædictam ingressi, obviam habuerunt sacros Cleri ordines & prævia religionis vexilla*

xilla, cum reliquo processionis ritu, principemque Theodum provinciæ cum optimatibus &c.

§. VI.

Von Theodo dem Ersten ist nur die Frage noch übrig, wie lange er regieret habe? Hievon hängt es eigentlich ab, ob man zween oder drey Theodonen nach einander zulassen müsse. Hätten uns ächte Chroniken den Sterbtag unsers Theodo aufgezeichnet hinterlassen, so wäre der Zweifel entschieden; nun aber können wir uns in deren Abgang nur mit Muthmassungen behelfen. Theodo der Erste hatte im Jahre 652. wenigstens einen Sohn und eine Tochter, welche sich eben, wie uns aus der emeramischen Geschichte bekannt ist, in der Blüthe und Hitze ihrer Jugend, folglich in einem Alter von etwann 20. Jahren befanden: Ich werde also nicht viel fehlen, wenn ich sein, des Vaters, Alter auf 40. Jahre und etwas darüber rechne: Er konnte also natürlicher Weise noch wohl 20. bis 30. Jahre erleben; ja er konnte seine Tage gar bis auf das Jahr 686. erstrecken, da nämlich Theodo der Zweyte, wenn anderst der Chronik von Chremsmünster zu trauen, (q) zu regieren angefangen; daß wir also mehr als zween Theodonen ganz nicht nöthig haben; denn gleichwie Theodo der Erste 75. oder 76. Jahre alt hat werden können, also konnte Theodo der Zweyte vom Jahre 686. bis 718. regieren; wo dann ein dritter Theodo, der ohnedem in den Geschichten gar keinen Grund

hat, gänzlich überflüßig wäre. Für Theodo den Ersten, wann er auch immer gestorben, war es gewiß Unglück genug, daß ihm keines aus seinen Kindern auf den Thron gefolget: (r) Landbert und Utta starben im Elende; (s) andere Söhne aber, wenn er doch noch einige gehabt, sind vielleicht eben wegen der an dem heiligen Emeram verübten That, die Gott an der ganzen Familie strafen wollte, (t) nicht zur Regierung gekommen.

(q) Chron. Cremifan. ad an. 686. *Theodo Dux Wawariæ per Reges Francorum efficitur.*

(r) Arnolf. Vohburg. de Mirac. S. Emeram. L. I. Cap. 1. *Dioto vir illuster, cui filii in regnum non successerant.*

(s) Meginfred. de S. Emeram. Cap. XV. *Lampertus consurgente contra eum nata ex sceleribus suis occasione, perpetuo damnatus exilio, procul a suis digno despectu evanuit.* Idem Cap. IX. *Utam — exhæredatam in Ausoniæ longinqua relegat, perpetuo puniendam exilio, quam nunquam miseratio paterna revocavit.*

(t) Idem Cap. XV. *Hac in posteros hæreditate pœnarum relicta, ut infra paucos annos, immaturæ mortis falce præcisi, pene omnis vita difficulter extorta, pro innocuo Martyris sanguine discerperentur. Qui vero superesse poterant, vel adhuc supersunt, eadem infelicitatis forma miseram testantur prosapiam & calamitosam brevitatem imbecillis vitæ suspiriis debent potius quam usibus. Et quid mirum, si consanguineos ejus sanguis innocens tetigit, cum & ædificia &c.*

§. VII.

§. VII.

Nach jenem Theodo, dem seine Söhne in der Regierung nicht gefolget, mithin nach eben bemeldten Theodo dem Ersten kam ein anderer Theodo, der den heiligen Rupert aufgenommen, (v) zwar kein Sohn des Erstern, doch gewiß ein Agilolfinger, nach der Vorschrift des baivarischen Gesetzes. Wie nahe er mit seinem Vorfahrer verwandt gewesen, kann mit keinem Grunde bestimmet werden. Allem Ansehen nach muß er sich schon vor dem Jahre 686., welches gemäß der chremsmünsterischen Chronik das erste Jahr seiner Regierung war, verehelichet haben; weil er um das Jahr 700. drey erwachsene Söhne hatte, mit denen er um eben diese Zeit die Regierung und das Land selbsten getheilet. (w) Kraft dieser Theilung bekam Theodebert jenen Strich von Baioarien, der an Italien gränzte, und damals Rhetien hieß. Dem Grimoald ward der Südergau, oder das gegen Mittag gelegene Baioarien zu Theil. Dem Theodebald endlich räumte Theodo den Nordgau oder das mitternächtige Baioarien ein; für sich selbst aber behielt er den östlichen Theil samt Regensburg, als seiner Residenzstadt. Wie diese Tetrarchie nach der Zeit abgeändert worden, wird am Ende dieser Abhandlung vorkommen. Die Gemahlin jenes Theodo, zu dem der heilige Rupert gekommen, soll nach Welsers, Falkensteins und einiger anderer Meinung jene Reginotrudis gewesen seyn, von der schon unter Theodo dem Ersten die Rede gewesen. Ja! Reginotrudis, die Tochter Dagoberts des Zweyten,

ten, schicket sich der Zeit nach für unsern Theodo; und da ich finde, (x) daß sie einige Grundstücke an ihre Schwester, die Aebbtißin Adela, käuflich überlassen, so ist es ganz wahrscheinlich, daß sie nicht allezeit in ihrem Vaterlande geblieben. Es ist also wohl möglich, daß sie in Baioarien gekommen; es ist möglich, daß sie die Gemahlin Theodo des Zweyten gewesen: Aber war sie es auch wirklich? — Die Zeitgenossen, oder sonst ältesten Geschichtschreiber melden nichts davon; die neue Chronik aber von St. Peter in Salzburg bringt in den öfters angerühmten Diptychen eine gewisse Folchaid zum Vorschein, als welche in der Reihe der verstorbenen Herzoginnen dem Theodo gegenüber angesetzet zu sehen ist, und also so gewiß für die Gemahlin unsers Theodo zu halten ist, als gewiß die Suanhilt oder Sonichild des Karl Martells Gemahlin gewesen. (y) Aber die Regentrudis könnte ja die erste und Folchaid die zwote Gemahlin unsers Theodo gewesen seyn, gleichwie die Sonichild die zwote und Rotrud die erste Gemahlin des Martells gewesen? Ja fürwahr, das könnte seyn; und ich wollte gerne glauben, daß es wirklich so gewesen, wenn ich eine giltige Urkunde fände, daß einmal eine Reginotrudis in Baioarien gewesen.

(u) Arnolf. Vohburg. de S. Emeram. L. I. Cap. 1. *Temporibus autem, quibus tantæ pesti remedia parabantur, hi Duces principabantur, Dioto scilicet vir illuster, cui filii in regnum non successerant. Item alius Theodo vir strenuus & alacer, sub quo clarissimus Christi Confessor*

fessor Ruopertus cum aliis Dei servitoribus Juvavium devenit.

(w) Aribo in Vita S. Corbinian. Cap. 10. *Eo tempore erat ibi devotissimus Dux Theodo, insignis potentia & virilis virtute, cum filiis decorus & nobilium virorum alacritate præcipuus, cujus longe lateque felix fama succreverat, Provinciam ipsam & soboli illius in quatuor partes divisit.*

(x) Mabillon. Annal. O. S. B. Tom. II. L. XXI. n. 25. ad an. 734. *Sub idem tempus humanis rebus excessit Adela seu Addula Abbatissa Palatiolensis monasterii prope Treviros. — Paulo ante obitum testamentum condidit — ubi se Dagoberti quondam Regis filiam dicit, nempe Dagoberti Austrasiorum Regis, Sigiberti filii. — Denique eidem monasterio alia etiam prædia confert, quæ a germana sua Regentrude dato pretio comparaverat.*

(y) Chron. S. Petri Salisburg. pag. 176.
Ordo Regum defunctorum cum Conjugibus & liberis.
Charlus. Suanhilt.
Ordo Ducum defunctorum cum Conjugibus & liberis.
Theoto. Folchaid.

§. VIII.

Es sollte überflüßig scheinen, von neuem die Frage aufzuwerfen, ob der heilige Rupert erst zu jenem Theodo gekommen, der um das Jahr 680. zu regieren angefangen, nachdem ein Mabillon und ein Hansitz eben dieses überzeugend bewiesen haben. Allein die sanctpetrensischen Mönche in Salzburg wollen sich

sich noch zu Tage nicht überreden lassen, daß ihr Kloster um mehr als ein ganzes Jahrhundert jünger seyn sollte, als sie es sich bisher eingebildet. Erst im Jahre 1772. gaben sie mit gemeinschaftlicher Arbeit, wie wenigstens das Titelblat anzeiget, die Chronik ihres Klosters an das Licht, (z) fiengen dieselbe von ihrem vermeinten Stiftungsjahre 582. an, und bemüheten sich, in einer vorläufigen langen Abhandlung die schon fast veraltete Meinung von der Ankunft des heiligen Ruperts im sechsten Jahrhunderte wiederum zu erneuern. Die gelehrte Welt hat dieses Werk mit Begierde aufgenommen; hauptsächlich, weil sie aus dem sanctpetrensischen Archive die Entscheidung der bekannten Streitfrage von der Ankunft des heiligen Ruperts erwartete. Ich hoffe also, den Liebhabern der baierischen Geschichte, die vielleicht keine Gelegenheit haben, besagte Chronik selbst einzusehen, einen nicht unangenehmen Dienst zu thun, wenn ich ihnen die Hauptantworten, mit denen sich die Sanctpetrenser wider den gelehrten Mabillon und Hansitz wehren wollen, vor Augen lege. Klarheit halber will ich so kurz, als möglich, die vornehmsten Gründe anführen, mit denen Mabillon und Hansitz beweisen, daß Rupert nicht eher, als gegen Ende des siebenden Jahrhunderts in Baioarien habe kommen können.

I. Rupert kam, gemäß einer authentischen Urkunde, (aa) in Baiern, als ein König Childebert in Frankreich, und ein Herzog Theodo in Baiern regierte: Nun treffen diese beede Namen niemals

zusam-

zusammen als unter König Childebert dem Dritten, und Herzog Theodo dem Zweyten; das ist, gegen Ende des siebenden Jahrhunderts; Da also Rupert im zweyten Jahre der Regierung König Childeberts noch Bischof zu Worms war, (not. aa) konnte er vor dem Jahre 697. nicht in Baioarien kommen, weil Childebert erst im Jahre 695. König in Austrasien geworden.

II. Gemäß drey andern gültigen Zeugnissen (bb) kam Rupert zu jenem Theodo, der zu Nachfolgern gehabt erstens seinen Sohn Theodebert, seinen Enkel Hugbert, hernach den Odilo, und endlich den Taßilo: Nur dieser Theodo, der diese Nachfolger gehabt, regierte zu Ende des siebenden Jahrhunderts bis gegen das Jahr 718.; es kann also Rupert nur um diese Zeit in Baioarien gekommen seyn.

III. Aus einem unverwerflichen Dokumente (cc) erhellet, daß zu den Zeiten des heiligen Virgils, welcher vor dem Jahre 744. nicht nach Salzburg gekommen, noch fünf bis sieben Lehrjünger des heiligen Ruperts bey Leben gewesen: Es kann also Rupert nicht im Jahre 582. nach Salzburg gekommen seyn, weil sonst alle diese Männer wenigstens 130. Jahre müßten erlebet haben; welches ganz unglaublich ist.

Was sagen unsre Petrenser zu dem ersten Beweise, den sie selbst den stärksten nennen? Ich will

ihre

ihre Antwort recht aufrichtig verdeutschen. Baioarien, sagen sie, (dd) war vor Zeiten ungezweifelt in vier Tetrarchien abgetheilet, nämlich in Oesterreich, Steyermark, Italien, worunter Kärnthen und das heutige Tyrol begriffen war, und in die Mark Chamb, welche gegen Vindelicien her lag. Ueber eine jede von diesen Tetrarchien setzte der höchste Fürst (ich weiß nicht, verstehen sie hiedurch einen fränkischen König, oder einen andern baierischen Herzog ausser der Zahl der Tetrarchen,) einen Markgrafen oder Gränzeherzog als Statthalter. Es regierten also (ich will das Uebrige von ihrer Antwort ins Kurze bringen,) mehr Herzoge oder vielmehr Markgrafen zugleich; und da Paul der Diakon auf das Jahr 582. von einem Garibald, auf das Jahr 596. von einem Taßilo, und darnach wiederum von einem Garibald Meldung thut, verstund er nämlich nur jene Herzoge oder Könige, wie er sie nennet, deren Herrschaft an die Longobarden, seine Landsleute, anstieß; und es konnte an einem andern Orte, z. B. zu Regensburg ein Theodo regieren, zu dem in bemeldtem Jahre 582. der heilige Rupert gekommen. Nicht wahr, meine Herren Petrenser! so viel beyläufig wollen Sie in dem ganzen Num. XII. sagen? Aber um Vergebung! mich dünket, Sie irren sich wohl um ein Paar hundert Jahre: So, wie Sie da schreiben, sahe es in Baioarien unter den Karolingern aus, nachdem sie die Herzoge unterdrücket, und zu Beschützung der Gränzen Markgrafen aufgestellet. Oder haben Sie wohl

wohl nur eine einzige Urkunde, einen einzigen giltigen Zeugen, (einen Hübner oder Schönsleben, die Sie citiren, nehme ich nicht an,) daß Baioarien von ihrem Ursprunge an bis auf das Jahr 700. also abgetheilet gewesen; und daß mehr Herzoge zugleich darinn regieret haben? Bischof Aribo schreibet vom Herzog Theodo, daß er um das Jahr 700. mit seinen drey Söhnen eine Tetrarchie errichtet. (not. w) Es war also diese Abtheilung etwas Neues; wie es dann auch Aribo als etwas Ausserordentliches scheinet angemerket zu haben. Vor dieser Zeit, wo wir immer hinsehen, geschieht nur von einem einzigen Herzoge Meldung. In dem baioarischen Gesetzbuche heißt es z. B.: **Der Herzog, der dem Volke vorstehet; der das Land in seiner Gewalt hat** ꝛc. Bey den ältesten Geschichtschreibern lesen wir eben auf die Zeit, da Rupert in dem petrensischen System in Baioarien gekommen, und das Land auf die besagte Art müßte getheilet gewesen seyn, Childebert hat den Taßilo **zum König, zum Herzoge der Baioarier, in Baioarien** ꝛc. bestellet ꝛc. Wer Einsicht in die alte Geschichte hat, wird nothwendig urtheilen müssen, daß die Antwort der Petrensermönche nur für eine Ausflucht anzusehen sey, die ihnen die Verzweiflung abgedrungen; damit sie nicht schienen gar still zu schweigen.

Auf den zweyten Beweis wissen sie weiter nichts zu antworten, als daß es zweifelhaft sey, ob jener Hugbert, der bey dem Arno vorkommt, ein Enkel des Theodo gewesen, und eben derjenige sey, der

der zu den Zeiten des heiligen Bonifacius gelebet hat. (ee) Diesen Zweifel hat der gelehrte P. Bernhard Petz erreget; allein Hansitz hat ihn wieder gehoben: Und ohne ein Hansitz zu seyn, kann leicht ein jeder, der nur ein Paar Worte lateinisch verstehet, den vorgewandten Zweifel aus dem Arno und aus den Brevibus Notitiis auflösen; (ff) mit denen Arnolf von Vohburg gar ordentlich übereinstimmet: (gg) Daß es also billig zu bewundern, wie doch die Herren Petrenser einer aus drey unverwerflichen Zeugnißen erwiesenen, und, wie ich von gelehrten Männern nicht zweifeln kann, auch erkannten Wahrheit, die Ordnung der baioarischen Herzoge betreffend, länger widerstreben mögen.

Den dritten Beweis, von den Lehrjüngern nämlich des heiligen Ruperts, welche noch zu den Zeiten des heiligen Virgils gelebet haben, glauben die Verfasser der Petrenserchronik so gar gewiß, daß er ihrer Meinung günstig sey. (hh) Warum? weil unter den Lehrjüngern des heiligen Ruperts die Mönche von St. Peter in Salzburg verstanden werden, welche, da sie von diesem Heiligen gestiftet worden, sich noch heut zu Tage eine Ehre daraus machen, seine Lehrjünger zu heissen. Wohl ein guter Gedanke; und wirklich besser als jener des P. Mezgers, der fünf bis sieben Männer vom Jahre 623., als dem angeblichen Sterbjahre des heiligen Ruperts, da sie als seine Lehrjünger wenigstens 12. bis 15. Jahre haben mußten, bis auf das Jahr 747. leben läßt; daß sie also wenigstens 136. Jahre alt geworden. Auch

besser

besser als jener des berühmten klostermelkischen Bibliothekars, P. Bernard Petz, der die ganze Erzehlung von der Zeugenverhör des heiligen Virgils (not. cc) für unterschoben ausgiebt, ohne die Probe davon zu machen: Besser, sage ich, aber doch nicht getroffen; denn es waren ja nicht lauter Mönche, die als Lehrjünger des heiligen Ruperts und seiner Gesellen angegeben werden. **Dignolus**, z. B., aus welchem Zeichen ist er als ein Mönch anzusehen? Der Verfasser der Brevium Notitiarum hat den Mönchen ganz ordentlich die lezte Stelle nach andern Geistlichen eingeraumet, und sie durch den Beysatz Monachus unterschieden; daß also **Dignolus** und andere gewiß keine Mönche von St. Peter gewesen. Und **Madelhoch**, der Sohn eines gewissen **Madelgors**, welcher bey dem Herzoge Theodo Kanzler gewesen, war auch unter den Zeugen: Es muß gewiß dieser **Madelgor** ein gestandener Mann gewesen seyn, da er Kanzler geworden; und da Theodo in dem sanctpetrensischen System wenigstens vom Jahre 580. bis 620. regieret hat, konnte gewiß **Madelhoch**, des bemeldten Kanzlers Sohn, nicht später als um eben diese Zeit herum gebohren seyn; und doch lebte er noch im Jahre 747., da er nämlich von dem heiligen Virgil als Zeuge vorgerufen worden; folglich in einem Alter von beyläufig 120. Jahren. Da wird wohl der P. Mezger zu Hülfe kommen müssen: Nur Schade, daß sie ihn selbst verlassen haben.

Dieses sind beyläufig und im Kurzen die sanctpetrensischen Antworten, mit denen die drey Haupt-

beweise der zween großen Gelehrten, Mabillon und Hansiz, widerleget seyn sollen. Unpartheyische Leser, denen nichts daran gelegen, ob Rupert um ein Jahrhundert früher oder später in Baiern gekommen, wollen den Ausspruch thun, ob und was für ein Gewicht die alte Meinung von der Ankunft des heiligen Ruperts im sechsten Jahrhunderte durch die neue Chronik von St. Peter erhalten habe. Ich meines Theils bin eben durch diese Chronik ganz ausserordentlich bestärket worden, das Gegentheil zu behaupten, und (ich meine nicht, daß ich zu viel sage,) entscheidend zu erweisen. Das kostbare Manuskript, von dem ich schon im ersten Stücke §. XIII. Meldung gethan, und noch öfters thun werde, soll Bürge dafür seyn, daß Rupert unter jenem Theodo in Baioarien gekommen, der unter den regierenden Herzogen als der Lezte diesen Namen geführet, und eine Zeit vor und nach dem Jahre 700. gelebet hat. Betrachten wir nur diese Diptychen des Petrenserklosters, wie sie uns von der Seite 173. bis 177. in der neuen Chronik gedruckter vor Augen liegen: (ii) Zuerst zeiget sich eine vierfache Reihe der noch lebenden Mönche, 188. an der Zahl, worunter allem Ansehen nach die Mönche einiger andern Klöster begriffen sind, die mit dem petrensischen in einem geistlichen Bindniß stunden. Weiter darnach folgen die Verstorbenen; und zwar oben an in einer besondern Zeile die Aebbte, als Rupert, Vital, Ansologus, Savolus, Ezzius, Flobargis, Joannes und Virgil; woraus zu schlüssen, daß dieses Todtenregister von der Stiftung des Klosters an bis nach dem Jahre 784., da Virgil gestorben,

ben, doch aber nicht über die Lebenszeiten eines Bertrichs und Arno, des Virgils Nachfolger, fortgesetzet worden. Nach bemeldten verstorbenen Aebbten folgen in einer ebenfalls vierfachen Reihe die gemeinen Mönche, und zwar zu allererst Kislar, Priester und Mönch, Kunialdo, Priester und Mönch ꝛc. Es waren aber eben diese zween ganz sicher die ersten Gesellen des heiligen Ruperts; woraus wieder zu schlüssen, daß dieses Register der Verstorbenen mit dem Ursprung des Klosters selbst angefangen worden. Hierauf folgen verschiedene Tabellen anderer noch lebender Personen, die entweder dem Kloster Gutes gethan, oder sich sonst in der Mönche Gebeth empfohlen hatten, als der Könige und Königinnen; der Herzoge samt ihren Gemahlinnen und Kindern; der Bischöfe, Aebbte und Aebbtißinnen. Endlich folgen in eben der Ordnung die verstorbenen Könige, Herzoge ꝛc. Ich setze zum voraus, daß die Sanctpetrenser nicht minder dankbar sowohl gegen ihre leibliche als geistliche Stifter und Gutthäter gewesen seyn, folglich die Namen der einen wie der andern in ihre Gedächtnißtafeln werden eingetragen haben. Nun stehet unter den verstorbenen Herzogen Theodo, wie Rupert unter den verstorbenen Aebbten, und Karl Martell unter den verstorbenen Königen oben an; nach ihm kommen Theobert, Grimoald, samt seiner unrechtmäßigen Gemahlin Bilitrud, Theodebald, Taßilo, Grimoald, (diese beede sind vermuthlich Söhne gewesen eines von den vorgehenden drey Brüdern,) Hugbert und Otilo. Dieser

Theodo also, der in oftbemeldtem Manuskripte in der Reihe der verstorbenen Herzoge als der Erste angesetzet ist, war eben derjenige, der den heiligen Rupert aufgenommen, und der zu Stiftung des salzburgischen Bißthums und des petrensischen Klosters so ansehnliche Güter hergeschenket: Nun dieser Theodo regierte gegen Ende des siebenden, und, als ein Zeitgenoß des Martells, zu Anfang des achten Jahrhunderts. Der Beweis davon ist klar: Jener Theodo, auf welchen kein anderer Herzog mehr unter diesem Namen gefolget, mithin Theodo der Letzte dieses Namens, regierte um die besagte Zeit: Theodo, der den heiligen Rupert aufgenommen, war der Lezte dieses Namens, wie das so oft belobte petrensische Todtenregister anzeiget. Er regierte also um das Jahr 700., und stiftete um die nämliche Zeit das Kloster und die Kirche zu Salzburg. Zum Ueberfluß wird dieser Beweis von andern giltigen, selbst salzburgischen Dokumenten, als von dem Libello Arnonis und Brevibus Notitiis einstimmig unterstützet, daß er also nach dem Urtheil unpartheyischer Gelehrten wohl entscheidend heissen mag.

(z) Noviss. Chronicon antiq. Monast. ad S. Petrum Salisburgi O. S. B. — Opera & studio Cœnobitarum dicti Monasterii, præmissa disquisitione hist. chronica de Adventu, Fundatione & Obitu S. Ruperti. Aug. Vind. & Oeniponti, 1772.

(aa) Vita primigen. S. Ruperti, apud Henr. Canis. Antiq. Lect. Tom. II. pag. 248. *Tempore igitur Hildiberti regis Francorum, anno scilicet regni ejus secundo* (al. quinto) *honorabilis*

Con=

Confessor Christi Rudbertus *in Wormacia civitate Episcopus habebatur. — Cumque fama sanctæ conversationis illius longe lateque crebresceret, pervenit ad notitiam cujusdam* Ducis Bavariæ *regionis, nomine* Theodo *&c.*

(bb) Libellus seu Annotatio Arnonis Episcopi, apud cit. Canis. Tom. II. pag. 484.

Breves Notitiæ Donation. Eccles. Salisburg. apud cit. Canis. Tom. VI. pag. 1147.

Arnolf. Vohburg. de S. Emeramo L. I. Cap. 1. apud cit. Canis. Tom. II. pag. 36.

(cc) Breves Notitiæ Donation. Cap. 7. *Hæc omnia Virgilius Episcopus a viris valde senibus atque veracibus diligenter perquirere studuit, posterisque ad memoriam scripta dimisit. Quidam vero ex eis, qui ista illi dixerunt,* discipuli S. Rudberti *fuerunt & juniorum ejus; quidam filioli, ex quibus erat Isinhardus vir nobilis & filiolus beati senis Chunialdi Presbyteri, & Maternus,* Dignolus quoque discipulus S. Rudberti, *atque Joannes; alii quoque, qui hoc a senioribus audierunt, hæc ita omnia narrantes: ex quibus dulcissimus Presbyter, Othmarus frater ejus Presbyter,* Madelhoch *Presbyter,* filius Madelgori, Cancellarii Theodonis Ducis *&c. — Benedictus Diaconus — Joannes Subdiaconus — Arnhalmus monachus, Germanus monachus &c.*

(dd) Introduct. ad Chron. S. Petri, Num. XII. *Dicimus primo, a nemine dubitari, quod amplissima Bajoariæ ditio olim in quatuor tetrarchias fuerit divisa, Austriæ, Styriæ, Italiæ, sub qua & Carinthia & Tyrolis moderna, & in Chambensem, quæ Vindeliciam respiciebat, quibus a Principe*

 summo

summo singuli Marchiones seu Duces limitanei cum potestate vicaria imponebantur, ex quo inferimus &c.

(ee) Cit. loc. & Num. XII. *Concedimus pariter, quod Theodo habuerit filios Theodobertum & Grimoaldum, quod autem Hucbertus subjungatur, non filius sed nepos, plane incertum est, quod fuerit ille Hucbertus, qui exstitit tempore S. Bonifacii, & quem Arno instrumento suo inseruit, sed alius Huebertus vel Hucbertus filius Theodonis V., quem post Theodonem IV. allegat Brunerus L. 5. Annal.*

(ff) Arno in Lib. Tradit. Cap. 4. *Successor namque filius ejus* (Es war eben vorher die Rede von dem Herzoge Theodebert, des salzburgischen Stifters und Gutthäters Theodo Sohne.) *Hucbbertus Dux &c.*

Brev. Notit. Cap. 4. *Eadem quoque intentione Hucbertus Dux filius et successor Theodeberti Ducis tradidit &c.*

(gg) Arnolf. Vohburg. de S. Emeramo L. I. Cap. 1. *Is ergo Dux* (Theodo — sub quo Ruopertus Juvavium devenit. not. u) *filios habuit successores in regno Diotpertum videlicet atque Grimoaldum: post quos Ducatum genti huic præbuit Hucbertus. — Hujus atque Ducis temporibus beatissimus Præsul Bonifacius — ingressus Baioariam &c.*

(hh) Introduct. ad Chron. S. Petri, Num. XXI. *Hoc argumentum — nostræ sententiæ potius favere certo credimus. — Hinc aliqui fuerunt vocati discipuli S. Ruperti, pariter in testimonium adducti, discipuli, inquam, sodales aut verosimiliter religiosi illius congregationis, aut monasterii a S. Ruperto constructi*

ſtructi & fundati, cui & tunc præfuit ut Abbas & Epiſcopus S. Virgilius.

(ii) Chron. S. Petri ad an. 1004. ex Codice MS. ſub litera M.

Ordo Monachorum vivorum.

Heimo. Pr. m.	*Aoſtarpercht. m*	*Hiltimunt. m.*	*Theodoricus.*
Arnhelm. m.	*Majo. m.*	*Lantpercht. m.*	*Kiſalharius.*
Paldo. Pr. m.	*Urſinus. Pr. m.*	*Raginolf. m.*	*Perahart.*
&c.	*&c.*	*&c.*	*&c.*

Rupertus, Vitalis, Anſologus, Savolus, Ezzius, Flobargiſus, Joannes, Virgilius.

Ordo Monachorum defunctorum.

Kislarius. Pr. m.	*Cotadeo.*	*Pirhtilo.*	*Appo.*
Kunialdus. Pr. m	*Catafrid.*	*Amandinus. m.*	*Ainhart. m.*
Gawinus. Pr. m.	*Vitalis. Pr. m.*	*Wicco. m.*	*Kerhart.*
&c.	*&c.*	*&c.*	*&c.*

Ordo Regum vivorum cum Conjugibus & Liberis.

Charlus Rex.	*Faſtraat.*
Pipinus.	*Hrodrud.*
&c.	*&c.*

Ordo Ducum vivorum cum Conjugibus & Liberis.

Thaſſilo.	*Luitpirga.*
Deoto.	*Hrodrud.*
&c.	*&c.*

Ordo Regum defunctorum cum Conjugibus & Liberis.

Charlus.	*Suanhilt.*
Criſo.	*Perthrocda.*
Pipinus.	*Hiltegard.*
&c.	*&c.*

 Ordo

Ordo Ducum defunctorum cum Conjugibus & Liberis.

Theoto.	*Folchaid.*
Theoperht.	*Elinhaſt.*
Crimolt.	*Pilitruth.*
Theotolt.	*Waltrat.*
Thaſſilo.	*Liutpirc.*
Crimolt.	*Rotrud.*
Huiperht.	*Hiltifrid.*
Otilo.	

§. IX.

Nachdem alſo der heilige Rupert am Ende des ſiebenden Jahrhunderts auf Einladung des Herzogs Theodo des Zweyten in Baioarien gekommen, und zu Regensburg, als der damaligen Haupt- und Reſidenzſtadt, mit allen Ehren empfangen worden, war ſeine erſte Arbeit, den Herzog ſelbſt und die Vornehmſten des Volkes in dem wahren Glauben zu unterrichten, und ſodann mit dem heiligen Taufwaſſer abzuwaſchen. (kk) Billig entſtehet da die Frage, warum Theodo in einem Alter von wenigſtens 40. Jahren erſt im Glauben unterrichtet, und getaufet worden; da doch alle ſeine Vorfahrer, wie ſchon gemeldet worden, Chriſten geweſen; und auch die chriſtlichen fränkiſchen Könige keinen Götzendiener als Herzog werden beſtättiget haben? Bevor ich hierauf antworte, muß ich einen Blick auf die Geſchichte Theodo des Erſten zurückthun. Emeram arbeitete drey Jahre, die Ueberbleibſel der Abgötterey in Baioarien zu tilgen; (§. V. not. m) die nämlich nach den Predigten eines Euſtaſius und Agilus ſich

wieder

wieder eingeschlichen: Im Jahre 652. ward Emeram um das Leben gebracht; und Baioarien war bis zur Ankunft des heiligen Ruperts ohne Hirten und ordentlichen Lehrer. Unter dieser Zeit nun wurde Theodo der Zweyte gebohren, und erzogen. Er war zwar ein Agilolfinger, aber kein Prinz von dem regierenden Hause; es ist also wenigstens sehr zweifelhaft, ob er sich eben an dem herzoglichen Hoflager werde aufgehalten haben. Vielleicht mag er in irgend einer Gegend des Landes aufgewachsen seyn, da weder ein Priester war, noch auch Emeram jemals hingekommen, daß also auch unter ursprünglich christlichen Eltern aus Mangel des Unterrichts die größte Unwissenheit geherrschet, und er entweder gar nicht getaufet worden, oder doch nur so, daß man billig an desselben Giltigkeit hat zweifeln können, und also Rupert die Taufe wiederholet; worüber man damals wenig Anstand machte, wie uns der Brief des Papstes Zacharias an den Bonifacius, der wegen einer übel lateinischen Taufformel mit dem Virgil stritte, und die Taufe wiederholen wollte, sattsam belehret. (11) Eine zwote Antwort entnehme ich aus den Geschichten. Konstantin der Große wurde erst am Ende seines Lebens getaufet, ob er gleich sonst ein großer Eiferer für die christliche Religion war. Ambrosius und Martinus blieben Catechumeni; dieser vom zehnden bis in das achtzehnde Jahr seines Alters; jener bis er Bischof geworden. Theodosius und sonderbar Valentinian der Jüngere verschoben die Taufe in noch spätere Jahre; also zwar, daß der Leztere gar nicht getaufet worden, sondern als ein Ca-

 techu-

techumenus verschieden. Nach den Zeiten unsers Theodo haben wir ein Beyspiel der verschobenen Taufe an dem Herzoge Hugbert, der nach Zeugniß des Aribo (mm) erst im männlichen Alter aus den Händen des heiligen Korbinians die Taufe empfangen. Auch Herzog Taßilo der Zweyte ließ seinen jungen Theodo sieben oder acht Jahre warten, bis er ihn von Papst Hadrian hat taufen lassen. (nn) Konnte nicht auch Theodo der Zweyte aus einer Ursache, dergleichen diese sowohl als noch viele andere mögen gehabt haben, die Taufe verschieben, z. B. um etwann die Gelegenheit zu erwarten, die Taufe aus den Händen eines heiligen Mannes, eines großen Bischofes oder Papstes zu empfangen; um in einem höhern Alter desto sicherer von allen auch wirklichen Sünden gereiniget zu werden, oder was dergleichen? Drittens endlich zweifle ich sehr, ob einige auch ältere Skribenten eben in dem allerengsten Verstande zu nehmen seyn, da sie uns erzehlen, Theodo sey durch den heiligen Rupert vom Heidenthum zur christlichen Religion bekehret, und samt den Vornehmsten von Adel getaufet worden; (oo) denn es ist gewiß, daß sie sich sehr oft der Worte Abgötterey, Unglaube ꝛc. bedienen, wo doch ungezweifelt nur von Ketzern die Rede ist. Selbst in dem Leben des heiligen Ruperts (pp) heißt es, daß er von den Unglaubigen aus Worms vertrieben worden; ob es gleich sowohl alte als neuere Zeugen gewähren, (qq) daß es vielmehr die Ketzer, und zwar namentlich die Arianer gewesen, die ihn zur Stadt hinausgejaget. Die Taufe belangend, könnte nicht etwann durch dieses

ses Wort die solenne Entrichtung der Taufcerimonien verstanden werden, oder vielleicht gar nur die Auflegung der Hände, wodurch die von den Ketzern Getaufte mußten gereiniget werden? (rr). Ich sage vielleicht; denn wie es endlich mit der Taufe des Theodo immer hergegangen, so wird doch niemals diese Folgerung bestehen können: Theodo der Zweyte wurde von dem heiligen Rupert getauft; mithin war er der erste christliche Herzog. Man beliebe zurück zu sehen, was ich in dem zweyten Stucke §. XII. von Garibald dem Ersten, und gleich oben §. V. von Theodo dem Ersten geschrieben habe.

(kk) Vita primigen. e MS. cæsareo apud Hansiz. *Hoc audiens præfatus Dux magno perfusus est gaudio, obviamque illi cum suis pergens, sanctum virum, Evangelicumque Doctorem cum omni honore & dignitate suscepit in Ratisbona civitate. Quem vir Dei cæpit de christiana conversatione ammonere, & de fide catholica imbuere, ipsumque non multo post & multos alios istius gentis nobiles atque ignobiles viros ad veram Christi fidem convertit, sacroque baptismate regeneravit, & in sancta corroboravit religione.*

(ll) Epist. Zachariæ Pap. ad Bonifacium Episc. apud Harzheim. Concil. Germ. Tom. I. pag. 59. *Reverendissimo & Sanctissimo Fratri Bonifacio Episcopo, Zacharias Servus Servorum Dei. Virgilius & Sidonius Religiosi viri apud Bajoariorum Provinciam degentes, suis apud nos litteris usi sunt, per quas intimaverunt, quod tua reverenda fraternitas eis injungeret Christianos denuo baptizare &c.*

(mm) Aribo in Vita S. Corbiniani Cap. 28. *Hucbertus Corbinianum sibimet sacro fontis lavacro sociavit.*

(nn) Chron. Salisburg. apud Hieron. Pez. Script. Rer. Austr. Tom. I. *DCCLXXII. Tassilo Karinthiam subjicit, & filius ejus Romæ baptizatus est.* Item Bernard. Noric. Chron. Laureac. Pontif. apud eund. Pez. pag. 1303. DCCLXXV. *Idem Papa* (Adrianus) *Tassilonis filium baptizavit, scilicet Theodonem.*

Aventin in der deutschen Ausgabe seiner baierischen Jahrbücher: Als man zehlet nach Christi Geburt siebenhundert und zwey und siebenzig Jahr, ließ Herzog Thessel seinen Sohn, Herzog Diethen den achten zu seinem Anherrn König Desiderio in Italien führen, nachmals gen Rom, da ward er getauft am Pfingsttage von dem heiligen Vater dem Pabst Adriano dieses Namens dem ersten.

(oo) Brev. Notit. Cap. 1. *Primo igitur Theodo Dux Bajoariorum Dei Omnipotentis gratia instigante & Beato Rudberto Episcopo prædicante, de paganitate ad Christianitatem conversus, & ab eodem Episcopo baptizatus est cum proceribus suis Bajoariæ.*

Vita S. Rupert. ex MS. Florentin. & Canis. in Act. SS. ad diem XXVII. Mart. Num. 4. *Tunc ibidem S. Rudbertus — Ducem idolorum cultibus abrenunciare fecit, & in nomine sanctæ & individuæ Trinitatis baptizavit.*

(pp) Ibid. Num. 3. *Sed Infideles, qui plurimi erant in illa regione Bormatiensi — virgis cæsum e civitate ejecerunt.*

(qq)

(qq) Eadem Vita S. Ruperti ex MS. Bodecensi: *Sed Infideles haeretici, qui plurimi erant &c.*

Joan. Frid. Schannati Hist. Episcopat. Wormat. pag. 308. *Rupertus — quod Arrianae haeresis strenuus esset exstirpator, a Duce Berchtario, huic sectae addicto virgis caesus, quin & propria sede pulsus est.*

(rr) Epist. Zachariae, not. II. *Quicumque baptizatus fuerit ab haereticis in nomine Patris & Filii & Spiritus sancti, nullo modo debet rebaptizari, sed per solam manus impositionem purgari.*

§. X.

Herzog Theodo wollte auch für die Zukunft sorgen: damit Baioarien wegen Abgang der Lehrer nimmermehr in die alte Unwissenheit und Religionsverwirrung zurückfallen möchte, gab er dem heiligen Rupert die Erlaubniß, einen Ort auszusehen, wo er einen bischöflichen Sitz errichten könnte. (ss) Rupert versäumte diese Gelegenheit nicht, sondern erwählte den Platz, wo das alte Juvavia gestanden. (tt) Theodo, mit dieser Auswahl zufrieden, machte noch darüber eine reiche Stiftung, (uu) welche von seinem Sohne Theodebert und andern seinen Nachfolgern vermehret, nach und nach zu jenem ansehnlichen Staat erwachsen, den wir heut zu Tage das Erzbißthum Salzburg nennen. Bis daher ist alles richtig und gewiß: Nur ist die Frage, ob Theodo diese reiche Schenkungen als landesfürstlicher Eigenthümer und Herr von Baioarien, oder als Statthalter

halter der fränkischen Könige nur aus seinen Allodien gemacht habe? welches leztere der ungenannte Verfasser einer so betitelt unpartheyischen Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg ꝛc. behaupten will; (ww) da er dem Theodo so gar die erste Amtspflicht daraus macht, seine Allodialgüter dem heiligen Rupert zu schenken; (xx) welches schon allein widersprechend genug ist, daß ein Statthalter aus Amtspflicht zu Verbreitung des Christenthums von seinen eigenen Gütern Stiftungen machen soll, blos zu genauer Erfüllung seines Amtes? Nein fürwahr, was Theodo mit Stiftung des bischöflichen Sitzes zu Salzburg gethan, that er nicht als königlicher Amtsdiener, sondern er that es aus einer eigentlichen landesherrlichen Vollmacht; welches seine eigene Geschichte, ohne zu wiederholen, was ich schon im zweyten Stücke §. IX über diese Materie geschrieben, vollkommen beweisen soll.

I. Herzog Theodo gab dem heiligen Rupert die Erlaubniß, einen bischöflichen Sitz zu errichten. (not. ss) Neue Bißthümer errichten lassen, ist wohl dieses die Sache eines Statthalters? War nicht eine solche Erlaubniß zu geben zu allen Zeiten jenen Regenten vorbehalten, die eine wirkliche Landesherrschaft ausübten? Nun Theodo that dieses eigenmächtig; wenigstens finden wir in keinem Dokumente auch nur die mindeste Anzeige, daß er den Konsens eines fränkischen Königs dazu erholet; er war also gewiß Herr von dem Lande, in welchem er ein neues Bißthum errichten ließ.

II. Theodo gab dem heiligen Rupert die Erlaubniß, einen bischöflichen Sitz zu errichten, wo es ihm in dem ganzen Lande immer belieben würde: (not. ss) Er war also gesinnet, ihm, wo immer im Lande, eine Stiftung zu machen, dergleichen die salzburgische war. Er mußte also überall im Lande, da es nämlich dem neuen Bischofe einfallen würde, sich niederzulassen, so viele Güter besitzen, als zu einer solchen Stiftung vonnöthen sind. Es mußte ihm also auf eine gewisse Art das ganze Land allodial seyn. Ja, das ist es eben, was ich will: das ganze Land war ihm allodial, das ist, er war Herr vom ganzen Lande, und hatte überall freye Macht zu schenken, und zu stiften, was er wollte; sonst hätte er ja dem neuen Bischofe, die Auswahl des Orts belangend, niemals eine so uneingeschrenkte Freyheit zustehen können. Und mit diesem Satze stimmen die Worte der schon oben berührten Lebensbeschreibung so genau überein, daß ihnen der Verfasser der unpartheyischen Abhandlung Gewalt anthun müßte, wenn er sie auf sein System hinüber zwingen wollte.

III. Theodo schenket zum neuen Bischofssitze nebst andern sehr viel und ansehnlichen Gütern, welche in den salzburgischen Schenkungsbüchern der Länge nach beschrieben sind, sonderbar den zehnden Theil von den landesherrlichen Zollgefällen derselben Gegend; (yy) und zwar wiederum ohne den Konsens der fränkischen Könige; welches die so genannten Breves Notitiæ nicht würden verschwiegen haben, indem sie bey andern, vo[m] Herzog Taßilo gemachten

machten Schenkungen, die Begünstigung des Königs Pipin fleißig beygesetzet. (zz) Nun! landesherrliche Zollgefälle, soll sie wohl ein königlicher Amtsdiener oder Statthalter verschenken, oder wie immer entäussern können? Ist es nicht vielmehr eben hiedurch handgreiflich erwiesen, daß Theodo landesfürstlicher Eigenthümer von Baioarien gewesen, weil er mit den landesherrlichen Renten und Kammergütern nach seinem Belieben geschaltet hat?

IV. Theodo hat die Landesregierung von Baioarien mit seinen drey Söhnen nach seinem Gefallen getheilet; und Aribo, da er dieses erzählet, (aaa) meldet nicht nur kein Wort von der Einwilligung eines fränkischen Königs, sondern er schreibet vielmehr so von dem Herzoge Theodo, wie man immer von jenen großen und eigenmächtigen Fürsten schreiben könnte, die vor und nach dem Theodo ihre Reiche ihren Söhnen ausgetheilet haben.

V. Daß aber Theodo nicht eine bloße Landesverwaltung oder Statthalterschaft mit seinen Söhnen getheilet habe, hat besonders Theodebert erwiesen, welcher als Herzog in Rhetien, oder dem heutigen Tyrol, welches Land ihm Kraft der väterlichen Theilung zugekommen, den von dem longobardischen Könige Aribert dem Zweyten vertriebenen Ansbrand und Luitbrand, seinen Sohn, durch ein baioarisches Kriegsheer in Italien zurückgeführet, und dadurch gar bis zu der longobardischen Königskrone befördert hat; (bbb) gewiß eine unverwerfliche Probe der

Landesherrlichkeit, da er das Recht Krieg zu führen ganz frey und eigenmächtig ausgeübet. Nichts zu melden, daß Theodebert und sein Bruder Grimoald mit eben der Unabhängigkeit, wie ihr Vater Theodo, die reichsten Stiftungen und Geschenke gemacht, ohne daß auch nur einmal in den so vielen bis auf den heutigen Tag übergebliebenen Schenkungsbriefen die mindeste Meldung von einer königlichen Erlaubniß geschähe.

VI. Endlich bekräftiget das hohe Landesrecht unsers Theodo selbst Papst Gregorius der Zweyte in dem Unterricht oder so genannten Capitulari, welches er im Jahre 716. seinen Abgeordneten in Baivarien mitgegeben. (ccc) Die allerersten Worte dieses Verhaltungsbefehls gehen dahin, daß sich die päpstlichen Abgesandten mit dem Herzoge des Landes berathschlagen sollten, auf was Weise eine Versammlung der Priester, der Vornehmsten von Adel, und anderer Beamten veranstaltet, und darinn der Gottesdienst und Kirchenzucht angeordnet, besonders aber neue Bißthümer in dieser Provinz möchten errichtet werden. Sollte es vielleicht Papst Gregorius nicht gewußt haben, daß er sich vorzüglich an die Territorialobrigkeit zu verwenden habe, da es um eine Nationalversammlung sowohl der geistlichen als weltlichen Obrigkeit, und um Errichtung neuer Bißthümer zu thun war? Er wußte es gewiß; und eben darum, daß er sich an den Herzog der Provinz, der damals Theodo der Zweyte war, gewendet hat,

zeigte er augenscheinlich, daß selbiger der Grundherr, der Eigenthümer, und der eigentliche Landesfürst von Baioarien wäre; auf den es allein ankäme, eine solche Versammlung zu gestatten, oder zu verbiethen; sonst würde er dieses Geschäfte unfehlbar an die fränkischen Könige, oder doch an die schon damals sehr mächtigen Majordomus gebracht haben.

Sollte wohl dieses alles nicht erklecken, die Territorialherrlichkeit unsers Theodo zu beweisen? Oder welches sind dann die wichtigen Gründe, aus welchen in der berührten Abhandlung das Gegentheil will behauptet werden? Hauptsächlich und fast nur allein werden sie aus den baioarischen Gesetzen hergeholet, (not. ww) welche 1. die fränkischen Könige vorgeschrieben; (ddd) 2. nach deren Anleitung der König die Herzoge verordnet; (eee) 3. und dem Volk die Wahlfreyheit nur unter gewissen Bedingnißen gelassen wird. (fff) 4. Widerspänstigen Herzogen wird die Absetzung verkündet; (ggg) 5. überhaupts aber werden die Herzoge zu Ausrichtung allerley königlicher Verordnungen angewiesen; (hhh) 6. zu deren Vollzug auch Grafen und Richter angestellet werden. (iii) 7. Der König behält überall die Konkurrenz; (kkk) 8. und die Strafgefälle ꝛc. gehören wenigstens zum Theil dem Könige der Franken. (lll) 9. Ein Herzog, der eine freye Person als leibeigen erkläret, muß selbst Strafe und Wehrgeld erlegen; (mmm) 10. und eben der Herzog kann nicht einmal seine eigene Unterthanen von der Gerichts-

Gerichtsbarkeit der in den Gauen hin und wieder aufgestellten Landesbeamten und Grafen eximiren. (nnn) Ich umgehe andere noch folgende Einwürfe, welche meistens nur auf jene Zeiten passen, da Odilo und Taßilo von den fränkischen Majordomus und nachmaligen Königen unterdrucket wurden; und antworte nur auf die eben berührte, welche unsern Theodo auch mit angehen.

1. Also ja! die Könige der Franken haben die baioarische Gesetze vorgeschrieben, gemehret, und geändert: das ist, sie haben die alten Landesrechte und Gewohnheiten, die in Baioarien von langen Zeiten her im Schwange waren, nach den fränkischen und zugleich christlichen Gesetzen, glaublich mit Zuziehung eines oder des andern baioarischen Gesetzkundigen, eingerichtet; aber ja nicht zum Präjudiz der Herzoge, denen sie vielmehr ganz besondere Freyheiten und Vorrechte zugestanden, worunter, gleichwie der Titel der höchsten Fürsten, (II. St. §. IX. not. mm) und die erbliche Thronfolge bey dem Geschlechte der Agilolfinger (I. St. §. I. not. a) namentlich ausgedruckt sind, also unfehlbar auch die Territorialherrlichkeit begriffen gewesen, wie es so viele Thathandlungen, die nur Theodo der Zweyte allein, ohne allem Widerspruche der merovingischen Könige, ausgeübet, sattsam beweisen.

2. Daß der König den Herzog verordnet, oder, eigentlich zu reden, bestättiget hat, ist eine unläug-

läugbare Probe, daß Baioarien auf eine gewisse Art unter der fränkischen Hoheit gestanden: Aber folget dann daraus, daß der bestättigte Herzog keine Landesherrlichkeit gehabt? Ohne aus der heutigen Reichsverfassung einiges Gleichniß beyzubringen, konnte nicht mit diesem Bestättigungsrechte auf Seite der fränkischen Könige, das Erbrecht in der Thronfolge auf Seite der agilolfingischen Familie bestehen, wie wir es aus den baioarischen Gesetzen wissen? Warum sollte nicht auch die Landesherrlichkeit der regierenden Herzoge damit bestehen können; besonders da die Landesherrlichkeit eine ganz natürliche Frucht von der erbrechtlichen Thronfolge zu seyn scheinet; denn da die merovingischen Könige dem ersten agilolfingischen Herzoge ein ganz besonders Vorrecht zustehen wollten, ist es wohl zu vermuthen, daß sie ihn vielmehr nur zu einen königlichen Amtsdiener, als zu einen wahren Landesfürsten haben machen wollen?

3. Dem Volk, schreibt der ungenannte Gelehrte, wird zwar auch die Freyheit belassen, einen Herzog aus dem Geschlecht der Agilolfinger zu wählen, jedoch mit dem Geding, wenn einer vorhanden, der dem König getreu und sonst tüchtig ist. Wenn doch hieraus wider die Landeshoheit der baioarischen Herzoge etwas sollte können gefolgert werden, wo stehet wohl dieß Ding alles geschrieben? Fürwahr in dem Gesetze, welches der H. Verfasser zur Probe anführet, (not. fff) findet sich weder von dem Wahlrechte des Volkes, noch

von einiger Bedingniß die mindeste Meldung. In allen sowohl geschriebenen als gedruckten Exemplarien des baivarischen Gesetzbuches heißt es: Der Herzog aber, der dem Volke vorstehet, der ist allezeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger gewesen, und muß es auch seyn, weil es ihnen die Könige unsere Vorfahrer also zugestanden haben, daß sie einen, der aus ihrem Geschlechte dem König getreu, und sonst tüchtig gewesen, zum Herzog bestellet, selbiges Volk zu regieren. Wer lateinisch verstehet, beliebe diese meine Uebersetzung mit dem Originaltexte zu vergleichen, und daraus zu urtheilen, ob er zu dem Absehen meines Herrn Gegners auch nur das Mindeste beytrage.

4. Setzen wir, das Gesetz von Abwürdigung der Herzoge habe seine vollkommene Richtigkeit; (II. St. §. IX. not. 11) folget dann wohl daraus, daß der Herzog keine Landesherrlichkeit gehabt, weil er hat können abgesetzet werden? Anderer hieher dienlicher Beweise zu geschweigen, haben dann die fränkischen Könige, da sie dem ersten Agilolfinger Baioarien erbrechtlich gegeben, sich nicht gleichwie das Bestättigungs- also auch das Abwürdigungsrecht, im Falle nämlich der Felonie, vorbehalten, und doch zugleich die Territorialhoheit verleihen können? Daß sie es thun haben können, das wird mir hoffentlich mein Herr Gegner nicht absprechen; daß sie es aber wirklich so gethan, beweisen die oft berührten Thathandlungen, und zum Theil die Gesetze selb-

sten, die ich schon im zweyten Stück § IX. angeführet. So gar die Strafe des beschaulichen Lebens, die der Abwürdigung in dem Gesetze beygefüget ist, (ooo) in der gegentheiligen Abhandlung aber weggelassen worden, probiret an dem Herzoge der Baioarier etwas mehr als einen puren Statthalter; denn mit diesem leztern würde man eben nicht viel Komplimente gemacht haben, wie es die Beyspiele eines Poppo, Erchangers und Bertholds (II. St. §. IX. not. xx & yy) erweisen.

5. Der Herzog wird sowohl zur Anführung des Kriegsheers, als auch zum Justizwesen und Ausrichtung anderer königlichen Verordnungen angewiesen. Dieß sind die eigentlichen Worte der Abhandlung, welche zur Probe den Tit. II. Cap. 10. aus dem baioarischen Gesetzbuche (not. p) anführet. Und hieraus soll folgen, daß der Herzog nur ein königlicher Amtsbedienter gewesen, und daß er keine Landeshoheit genossen. Man lese doch die Worte des Gesetzes, ob sie wohl einem Herzoge die geringste Anweisung geben wollen: Das ist wahr; sie zeigen an, daß es das Amt und die ordentliche Verrichtung des Herzoges sey, seinem Volke die Justiz zu administriren, und zu Beschützung des Vaterlandes das Kriegsheer anzuführen, als welches die fränkischen Könige dem ersten Herzoge bey Uebergab der Provinz als seine Hauptpflicht anbefohlen haben; und deßwegen, sagt das Gesetz, soll sich kein Sohn eines Herzoges unterstehen, nach der Regierung zu

streben, so lang sein Vater diese Hauptpflichten seines Amtes, gemäß nämlich der ersten Anweisung des Königs der Franken, noch versehen kann. Dieß und weiter nichts mehr kann das bemeldte Gesetz ausweisen; denn sonst würde es eben darum zu viel probiren; und der Herzog, dem in eben dem Gesetzbuche so große Vorzüge eingeraumet worden, würde von einem Grafen oder Richter nicht mehr zu unterscheiden seyn.

6. Freylich wurden zur Vollziehung der Staats- und Kriegsgeschäfte auch Grafen und Richter gebraucht: Aber was benimmt wohl dieses der Landesherrlichkeit des Herzoges, der selbst diese Aemter zu vergeben, und solchen nachgeordneten Obrigkeiten zu befehlen hatte, wie eben aus den Gesetzen erhellet, (ppp) da es erstens heißt: Es sollten solche Richter bestellet werden, die mehr die Gerechtigkeit als das Geld lieben. Wer sollte sie wohl bestellen? der König? Aber der giebt ja, gemäß dem Ausdruck der Worte, diesen Befehl einem andern: wem aber andern, als dem Herzoge? Hernach heißt es: Wenn etwann einer, der einen Frevel begangen, zu mächtig wäre, daß ihn der Graf nicht zur Strafe bringen möchte, soll ers seinem Herzoge, *Duci suo*, melden, daß er ihn nach seinem Geseze abstrafe. Es waren also die Grafen

Grafen eine nachgeordnete Obrigkeit, und mußten die wichtigere Händel aus den Gauen, denen sie vorstunden, an ihren Herzog bringen.

7. Daß der König überall die Konkurrenz behalten habe, wird aus dem angezogenen Texte (not. n) ganz nicht erprobet. Wenn je einer, lautet das Gesetz im wahren und eigentlichen Verstande, bey dem Kriegsheere des Königs, oder des Herzogs eine Unruhe erwecken, und es dadurch zu Raufereyen oder Todtschlägen bringen wird, der soll es für eine Gnade halten, wenn ihm sein König oder sein Herzog das Leben schenken wird. Welcher Unpartheyischer sollte wohl hieraus auf eine allgemeine Konkurrenz des Königs mit dem Herzoge schlüssen können? Oder man müßte nur sagen, daß auch der Herzog mit dem Könige eine allgemeine Konkurrenz gehabt habe. Es kommt bey dem angeführten Texte noch anzumerken, daß dem Herzoge eben wie dem Könige das Begnadigungsrecht, oder das so genannte Jus aggratiandi beygeleget wird, welches schon damals ein Zeichen der Landeshoheit war, weil man nicht findet, daß es einem Statthalter oder Amtsdiener jemals zugestanden worden.

8. Noch

8. Noch weniger ist es möglich, aus den zweyen Gesetzen (not. lll) zu erzwingen, daß die Strafgefälle und andere Früchte der Gerechtigkeit auch nur zum Theile dem Könige der Franken gehören. *Res ejus infiscentur in publico*, heißt es an beeden Stellen. Wenn ich das alte Latein recht verstehe, so können bemeldte Worte nur dieses sagen: Sein Hab und Gut soll zur landesherrlichen Kammer geschlagen werden. Vom Könige wird also nichts gemeldet; es wird auch nirgends in der ganzen unpartheyischen Abhandlung bewiesen, daß das Wort *Publicum* nur den Fiscum *regium* bedeute.

9. Aber der Herzog muß selbst Straf- und Wehrgeld zahlen, wenn er eine freye Person zu leibeigen macht, oder von einer rechtmäßigen Erbschaft ausschließt. Es ist wahr, der Herzog ist namentlich in dem Gesetze mit begriffen: was folget aber daraus? — Nichts weiters, als daß unsern Voreltern nichts Heiligers gewesen, als die Freyheit und Gerechtigkeit; da sich sogar die regierenden Fürsten des guten Beyspiels halber von jenen Gesetzen nicht ausnehmen wollten, die zu derselben Aufrechthaltung eingeführet worden. Daß ich dieses nicht ohne Grund nieder zu schreiben scheine, berufe ich mich auf das allererste Gesetz der Baioarier, (qqq) wo es heißt, daß, wenn eine freye Person ihr Gut, nach vorge-

gangener Theilung mit den Kindern, zur Kirche schenken will, es ihr niemand verwehren soll, nicht der König, nicht der Herzog, noch sonst jemand. Da wir in diesem Exempel sehen, daß selbst die Könige ihre Gewalt zu Ehren der Religion durch ein öffentliches Gesetz wollten einschränken lassen, was Wunder, wenn die Herzoge in Ansehung der Freyheit und Gerechtigkeit, welche den Deutschen allemal so heilig waren als die Religion selbsten, ein Gleiches gethan? Das Straf- oder Wehrgeld belangend, scheinet sich die Sache so zu verhalten, als wenn sich in unsern Tagen ein großer Fürst bequemen wollte, in seinem eigenen Lande gewisse Accisen, oder Sperr- und Weggelder zu bezahlen, um hiedurch seine Gesetze allgemeiner und wirksamer zu machen.

10. Es wundert mich, daß der Herr Verfasser der Abhandlung diese Antwort nicht vorgesehen, da er wider die Landeshoheit der alten Herzoge endlich noch den Einwurf machet, daß sie nicht einmal ihre eigene Unterthanen von der Gerichtsbarkeit der Landesbeamten und Grafen zu eximiren befugt gewesen; denn ich frage: Waren die Könige befugt, ihre eigene Unterthanen von bemeldter Gerichtsbarkeit zu eximiren, oder waren sie es nicht? — Das Gesetz redet von den *Vassis Regis*, wie von den *Vassis Ducis*. Es war nämlich eine allgemeine Nothwen-

digkeit, durch ein besonders Gesetz fest zu setzen, daß niemand von den Landtagen sollte ausgenommen seyn; und dieses zu bewirken, wollten die Könige wie die Herzoge lieber ihre eigene höchste Gewalt einschränken, damit sonderbar die Großen des Reichs keine Ursache und Gelegenheit haben sollten, einige Ausnahme zu prätendiren. Gleichwie also der König von seiner höchsten Autorität nichts vergiebt, wenn seine Vasallen bey den Reichsversammlungen oder Landtagen erscheinen müssen; so benimmt es auch der Landesherrlichkeit des Herzoges nicht das Mindeste, wenn seine Unterthanen davon nicht eximiret werden können.

Ich habe mich nun über der Frage von der Landesherrlichkeit Theodo des Zweyten lange genug aufgehalten; der unpartheyische Leser soll das Urtheil sprechen, ob ich seine Ehre wider die unpartheyische Abhandlung sattsam gerettet habe.

(ss) Vita primigen. S. Ruperti apud Henric. Canis. Antiq. Lect. Tom. II. pag. 249. Edit. Ingolst. *Præfatus itaque Dux sancto viro concessit licentiam, locum aptum eligendi sibi & suis ubicunque ei placeret in hac provincia ad Episcopii sedem &c.*

Breves Notitiæ de Eccles. Salzburg. Cap. 1. *Theodo Dux dedit ei potestatem circuire regionem Wabarorum & eligere sibi locum ad Episcopii sedem &c.*

(tt) Vita primigen. l. c. *Poſtea vero ad notitiam venit ſancto Pontifici Rudberto, eſſe locum juxta fluvium Warum, antiquo vocabulo Juvavenſem vocatum, ubi antiquis temporibus multa fuerunt mirabiliter conſtructa ædificia & cuncta pæne dilapſa, ſilvisque cooperta. Hoc audiens vir Domini — cœpit Theodonem rogare Ducem, ut iſtius poteſtatis locum* (iſtius loci ei poteſtatem) *tribueret, — & Epiſcopii ibi ſedem ſtatueret.*

Brev. Notit. l. c. *Pervenit ad fluvium Juvarum, qui alio nomine dicitur Salzaba, in loco vocato Juvavo &c.*

(uu) Vita primig. l. c. *Quod ipſe Dux conſenſit, tribuens in longitudine de territorio ſuper lengas* (MS. Cæſar. apud Hanſiz. ſuper duas leugas) *poſſeſſiones, ut inde faceret, qui ei placeret.*

Brev. Notit. l. c. *Non longe poſtea venit jam præfatus Dux ibidem, dedit Domino & Sancto Rudperto Epiſcopo eundem locum ad Epiſcopii ſedem cum finalibus locis ibidem adjacentibus, caſtrumque ſuperius cum montibus ex utraque parte fluminis illius & uſque fagum ſtantem in medio campo in auſtrali parte ipſorum, quod dicitur vulgo Hagenbuba, cum aquis circumquaque currentibus &c.*

(ww) Unpartheyiſche Abhandlung von dem Staate des hohen Erzſtifts Salzburg ꝛc. §. 5. Die Biſchöfe als Landesherren in damaligen Zeiten nach dem heutigen Begriffe dieſes Wortes zu beurtheilen, iſt eben ſo weit gefehlet, als wenn man die Herzoge agilolfingiſchen Stammes zu landesfürſtlichen Eigenthümern

thümern und Oberherren der baierischen Lande machen wollte. §. 6. Die alten *Leges Baioariorum*, welche als ein einheimisches Zeugniß nicht die mindeste Ausnahme leiden, belehren uns, daß das Land der Baiern eine Provinz des fränkischen Reichs, und die Herzoge Statthalter der fränkischen Könige darinne gewesen.

(xx) Ibid. §. 19. Es gehörte unter die ersten Amtspflichten der Herzoge, daß sie alles das, was zu Verbreitung des Christenthums diensam war, zu begünstigen suchten. Mithin war die Beförderung des Herzogs Theodo, die er dem heiligen Rupert bewiese, keineswegs eine Folge königlicher oder landesherrlicher Macht, sondern bloß eine genaue Erfüllung seines Amtes ꝛc. — Uebrigens waren die Herzoge Theodo und seine Nachfolger um so mehr befugt, das Bißthum Salzburg mit Gütern und Leuten zu beschenken, als nach den baierischen Gesetzen jedem frey erlaubt war, seine Allodialgüter ohne jemandes Einrede dahin zu widmen.

(yy) Brev. Notit. Cap. 1. *Similiterque tradidit ad eandem Sedem idem Theodo Dux, in loco, qui dicitur ad Salinas, fornacium loca XX. cum patellis & servitoribus suis, & tertiam partem de illo puteo, quo sal efficitur, & decimam partem de teloneo, quod ibi in dominicum tollitur, & rectam decimam de sale.*

(zz) Ibid. Cap. 9. *Soror Domini Pipini Regis, nomine Hiltrut, mater Thassilonis Ducis, concedente eodem Rege, post obitum viri sui Otilonis*

Otilonis Ducis — — dedit ad Juvavensem sedem &c.

Thassilo quoque una cum matre sua Hiltrude, concedente Domino Pipino Rege, dederunt DEO & S. Petro ad Juvavensem sedem &c.

(aaa) Aribo Vita S. Corbiniani Cap. 10. *Eo namque tempore erat ibi devotissimus Theodo Dux, insignis potentia, & virilis virtute, cum filiis decorus, & nobilium virorum alacritate præcipuus: Cujus longe lateque felix fama succreverat, Provinciam ipsam sibi & soboli illius in quatuor partes divisit.*

(bbb) Paul. Diac. L. VII. Cap. 34. *Postquam Ansprandus apud Bojoariam jam novem expletis annis exulasset, promoto tandem Theudeberto, decimo anno Bojoariorum ductor cum exercitu venit in Italiam, pugnavit cum Ariberto, & facta est ex utraque parte multa strages populorum.*

Sigebert. ad an. 710. *Ansprandus cum Bojoariis Italiam repetiit.*

(ccc) Capitulare Gregorii II. apud Harzheim. Concil. Germ. Tom. I. pag. 35. *I. Ut datis nostris scriptis ita cum Duce Provinciæ deliberetis, quatenus conventus aggregetur Sacerdotum & Judicum atque universorum gentis ejusdem primariorum &c.*

(ddd) Prolog. Leg. Baioar.

(eee) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 1. *Siquis contra Ducem suum, quem Rex ordinavit*

in provincia illa, *aut populus ſibi elegerit Ducem &c.*

(fff) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. ex MSto Bibliothecæ Ingolſtad. academicæ: *Dux vero, qui præeſt in populo, ille ſemper de genere Agilolfingorum fuit, & debet eſſe, quia ſic Reges anteceſſores noſtri conceſſerunt eis: Qui de genere illorum fidelis Regi erat, & prudens, ipſum conſtituebat Ducem ad regendum populum illum.*

(ggg) Ibid. Tit. II. Cap. 9. *Siquis autem Dux &c.* II. St. §. IX. not. ww.

(hhh) Ibid. Tit. II. Cap. 10. *Siquis filius Ducis tam ſuperbus vel ſtultus fuerit, ut patrem ſuum deboneſtare voluerit per conſilium malignorum, vel per fortiam, & regnum ejus aufferre ab eo, dum adbuc pater poteſt judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter aſcendere, arma ſua vivaciter bajulare, non eſt ſurdus nec cœcus, in omnibus juſſionem Regis poteſt implere, ſciat ſe filius contra legem feciſſe.*

(iii) Ibid. Tit. II. Cap. 5. *Et exinde curam habeat Comes in ſuo comitatu, ponat enim ordinationem ſuam ſuper centuriones & decanos & unusquisque provideat ſuos, quos regit, ut contra legem non faciant. &c.*

(kkk) Ibid. Tit. II. Cap. 4. *Siquis in exercitu, quem Rex ordinavit, vel Dux de provincia illa ſcandalum excitaverit — Et ille bomo, qui bæc commiſit, benignum imputet Regem vel Ducem ſuum, ſi ei vitam conceſſerint.*

(lll) Ibid. Tit. II. Cap. 1. *In Ducis sit potestate homo ille & vita illius, & res ejus infiscentur in publico.* Cap. 2. *Siquis Ducem suum occiderit, anima illius pro anima ejus sit, mortem quam intulit, recipiat, & res ejus infiscentur in publico in sempiternum.*

(mmm) Ibid. Tit. VI. Cap. 3. *Ut liberum sine mortali crimine non liceat inservire, — qui contra hoc præceptum fecerit, sive Dux, sive judex, sive aliqua persona, agnoscat se contra legem fecisse, quadraginta solidis sit culpabilis in publico. &c.*

(nnn) Ibid. Tit. II. Cap. 15. *Ut placita fiant per kalendas aut post quindecim dies, — & nemo sit ausus contemnere venire ad placitum, qui infra illum comitatum manent, sive Regis vassi sive Ducis &c.*

(ooo) Ibid. Tit. II. Cap. 9. — *Et insuper spe supernæ contemplationis sciat se esse condemnatum, & viam salutis amittat.* Ex Edit. Heroldi.

(ppp) Ibid. Tit. II. Cap. 5. *Et si talis homo potens hoc fecerit, quem ille Comes distringere non potest, tunc dicat Duci suo, & Dux illum distringat secundum legem.*

Tit. II. Cap. 17. *Judex autem talis ordinetur. — Propterea talis constituatur judex, qui plus diligit justitias quam pecuniam.*

(qqq) Ibid. Tit. I. Cap. 1. *Siquis liber persona voluerit & dederit res suas ad Ecclesiam, pro redemptione animæ suæ, licentiam habeat de por-*

tione

tione sua, postquam cum filiis suis partivit, nullus eum prohibeat, non Rex, non Dux, nec ulla persona habeat potestatem probibendi ei. &c.

§. XI.

Nun haben wir in der Geschichte Theodo des Zweyten nichts mehr zu untersuchen, das einem Zweifel unterworfen wäre, als das Jahr seines Hinscheidens. Es ist aber erstens zu wissen, daß Theodo im Jahre 716. noch gelebet, weil er zu eben der Zeit jene bekannte Wallfart nach Rom angestellet, von welcher Paul der Diakon und Anastasius der Bibliothekar Zeugniß geben; welcher leztere das Jahr 716. durch zween sichere chronologische Charaktere ganz genau bestimmet. (rrr) Zweytens, daß Theodo vor dem heiligen Rupert gestorben, weil authentische Urkunden berichten: (sss) daß Theodo in seiner lezten Krankheit seinem Sohne Theodebert nebst dem Herzogthum Baivarien besonders den heiligen Rupert, der also noch bey Leben, und seine Kirche anbefohlen habe. Wenn ich nun annehme, daß Rupert, gemäß der allgemeinen salzburgischen Tradition, den 27. März, an einem Ostertage, gestorben sey; so folget von sich selbst, daß Rupert im Jahre 718. verschieden, weil der Ostertag während dem ganzen achten Jahrhunderte nur dreymal, nämlich im Jahre 707. 718. und 791. auf den 27. März gefallen. Es

starb also Theodo nach dem Jahre 716. und vor dem 27. März des Jahres 718. Mit diesem Satze stimmen unvergleichlich überein fast alle, zwar nicht gleichzeitige, inländische Chroniken, als die von Salzburg, jene des Bernardus Norikus, des Arenbecks ꝛc., welche den Tod unsers Theodo auf das Jahr 718. ansetzen. (ttt) Ein Manuskript vom dreyzehenden Jahrhunderte, welches die Acta SS. und Hansitz anführen, (uuu) setzet den Sterbtag Theodo des Zweyten auf das Jahr 717. an.

Nur einen einzigen Einwurf aus dem Leben des heiligen Korbinians muß ich noch beantworten. Aribo, der im Jahre 764. Bischof zu Freysingen geworden, schreibet von Korbinian, daß er das erstemal von Frankreich aus nach Rom gekommen unter dem Papste Gregorius, nämlich dem Zweyten, der ihn zum Priester und Bischofe geweihet. Weiter schreibet Aribo, daß Korbinian wieder in Frankreich zurückgekehret, und sich alldort gegen sieben Jahre aufgehalten; unter welcher Zeit er mit Pipin, genannt Heristall, Verschiedenes zu thun gehabt. Endlich habe er eine zwote Reise nach Rom gemacht, und sey bey der Gelegenheit in Baioarien zu dem Herzoge Theodo gekommen, von dannen zu dem Herzoge Grimoald, und endlich wieder nach Rom; wo er von dem

dem Papste Gregorius begehrte, seines bischöflichen Amtes, welches damals noch an keine gewisse Kirche angeheftet war, entlediget zu werden, und in irgend einem Kloster in der Einsamkeit leben zu dörfen. Nachdem er aber dieses nicht erhalten, sey er wiederum in Baioarien zurückgekehret, und habe zu Freysingen seinen bischöflichen Sitz errichtet. (www) Wann nun dieß alles wahr wäre, so hätte Korbinian vor dem Jahre 722. nicht in Baioarien kommen können, und Theodo hätte folglich in eben diesem Jahre noch leben müssen. Allein es ist gewiß und unstreitig, daß sich Aribo einmal geirret; entweder, da er schreibt, daß Korbinian in seiner ersten Römerreise zu Papst Gregorius dem Zweyten gekommen, der im Jahre 715. den 19. May zum Papst erwählet worden; oder, daß er bey seiner Heimkunft in Frankreich mit dem Pipin Heristall zu thun gehabt, als welcher schon im Jahre 714. gestorben. Es kommt also darauf an, wie dieser ganz gewisse und ungezweifelte Fehler des Aribo zu verbessern sey. Anton Pagi, Meichelbeck und andere meinen, es sey nicht wohl zu vermuthen, daß sich Aribo, welcher der vierte Bischof zu Freysingen gewesen, in dem Namen jenes Papstes soll geirret haben, der den ersten Vorsteher seiner Kirche zum Bischof geweihet: Leichter aber habe es geschehen können, daß er das Sterbjahr des

Pipins nicht gewußt, und also diesen anstatt seines Sohns, Karl Martell, namhaft gemacht habe. So scheinbar dieser angegebene Grund des aribonischen Irrthums auch immer ist, so habe ich doch weit mehr und wichtigere Ursachen, mit dem Baronius und Hansitz zu behaupten, daß sich Aribo viel mehr in dem Namen des Papstes Gregorius, als des Pipins geirret habe. Erstens, Aribo wußte, daß der heilige Korbinian von dem Papste Gregorius zu seinem bischöflichen Amte angewiesen worden; und unter demselben das Bißthum Freysingen errichtet habe: wie leicht konnte er sich da übersehen, als wäre Korbinian eben von dem Gregorius zum Bischofe geweihet worden, da es doch von seinem Vorfahrer, dem Papste Konstantin, etwann im Jahre 709. geschehen. Zweytens, die Geschichte des heiligen Ruperts, den selbst Pagi und Meichelbeck im Jahre 718. sterben lassen, (xxx) erfodert es ganz nothwendig, daß wir dem Aribo, der doch einmal gefehlet haben muß, eher diesen als jenen Irrthum beylegen; weil es sonst unmöglich zu erklären ist, wie Theodo vor dem Rupert sterben, und doch Korbinian zu dem Theodo habe kommen können. Drittens, die Geschichte des heiligen Korbinians selbst gehet viel ordentlicher auf einander, wenn wir seine Ankunft in Baioarien, und den Besuch, den er dem alten Herzog Theodo abgestattet, auf das Jahr 717., seine Rückkehr aber von

Rom,

Rom, und die Stiftung der freysingischen Kirche auf das Jahr 718. oder längstens 719. ansetzen; denn wie aus dem Aribo abzunehmen, (yyy) so hat Korbinian mehrere Jahre, mit Einrichtung seiner Kirche, mit Erbauung einiger Gotteshäuser und Klöster zugebracht, und in Freysingen gelebet, da Herzog Grimoald sein Land in der Ruhe und im Frieden regieret hat: Nun aber wurde er gleich im Jahre 725. das erstemal und im Jahre 728. das zweytemal von Karl Martell mit Kriege überzogen; (zzz) bey welchen Umständen es gar nicht wahrscheinlich wäre, daß Korbinian alles das hätte ausrichten können, was Aribo von ihm erzehlet, wenn er erst im Jahre 724., wie Meichelbeck dafür hält, angefangen hätte. Ich schätze also mit gutem Grunde die bischöfliche Kirche zu Freysingen um fünf bis sechs Jahre älter, als sie der gelehrte freysingische Geschichtschreiber angegeben. Viertens, das schon oben angeführte Manuskript vom dreyzehenden Jahrhunderte (not. uuu) meldet auf das Jahr 719., daß um diese Zeit der heilige Korbinian als Bischof zu Freysingen berühmt gewesen; welches alles diejenigen stillschweigend bekräftigen, die den Tod des Herzogs Theodo, ja auch des heiligen Ruperts auf das Jahr 718. ansetzen, worunter Meichelbeck selbst ist; wenn er nicht vielleicht mit dem Pagi behaupten will, Theodo habe den heiligen Rupert, ja vielleicht gar seinen Sohn Theodebert überlebet; welches eben

so viel heißt, als die zwey ansehnlichste und älteste salzburgische Dokumente, den Libellum Arnonis und die Breves Notitias umstossen; weil beede ausdrücklich den Theodebert des Theodo Nachfolger nennen, auch dessen der salzburgischen Kirche gemachte Schenkungen anrühmen; und besonders, weil die Breves Notitiæ die Krankheit des Theodo so beschreiben, (not. sss) daß man nicht zweifeln kann, es sey selbige die lezte in seinem Leben gewesen.

(rrr) Paul. Diac. Lib. VI. Cap. 44. *His diebus Theudo Baioariorum gentis Dux, orationis gratia Romam ad beatorum Apostolorum vestigia venit.*

Anastas. Bibliothec. in Vita Gregor. II. *Hujus temporibus signum in luna factum est Indictione XIV. & visa est cruentata usque ad mediam noctem: Eo itaque tempore Theodo Dux gentis Baioariorum ad Apostoli Beati Petri limina primus de gente eadem occurrit, orationis gratia.* Die angegebene Mondsfinsterniß und römische Zinszahl treffen auf das Jahr 716. ein.

(sss) Breves Notitiæ Eccles. Salisburg. Cap. 2. *Interea vero Dux Theodo infirmabatur, commendavitque filio suo Theodoberto Ducatum Bavariæ & Domini Rudberti Episcopi causam fideliter tuendam, & juniorum ejus &c.*

(ttt) Chron. Salisburg. apud Hieron. Pez. Tom. I. Script. Rer. Austr. *DCCXVIII. Theodo Dux obiit.*

Bernard.

Bernard. Noric. Chron. Bajoar. *DCCXVIII. Theodo Dux obiit, pro quo Theodowaldus & Grimoaldus filii ejus surgunt.*

Vit. Arenbeck. Chron. Bajoar. L. II. Cap. 12. *Præfatus vero Dux Theodo contemporaneus fuit Imperatoris Philippi II. alias Philippici, ducavitque annis decem, & obiit DCCXVIII.*

(uuu) Catalogus MS. Ducum Bajoariæ Secul. XIII. de quo Acta SS. in Vita S. Corbiniani, & Hansiz in S. Ruperto. *Anno DCCXVII. Theodo II. Dux Wawariæ, qui Germaniam* (Wawariam) *ad Christum convertit, obit.*

(www) Aribo in Vita S. Corbiniani apud Meichelbeck. Hist. Frising. Tom. I. Cap. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 18. 19. 20.

(xxx) Carol. Meichelbeck. Hist. Frising. Differt. præv. II. pag. XII. *Itaque vero longe similius est, Rupertum primum decessisse anno 718. quam anno 623. quod idem egregie suadent plura alia argumenta ab eruditissimis Mabillonio & Pagio expensa.*

(yyy) Aribo l. c. Cap. 20. ad 26.

(zzz) Annal. Tilian. & Petav. apud du Chesne Tom. II. *Anno DCCXXV. quando Karolus primum fuit in Bajoarios.*

Annal. Tiliani alii apud eundem: *Anno DCCXXV. Karolus primum pugnavit in Bajoaria.*

Regino Chron. L. I. *Carolus Princeps X. anno regni sui* (d. i. im Jahre 725.) *cum Bajoariis pugnavit, eosque devicit.*

Annal. Tilian. l. c. ad an. DCCXXVIII. *Karolus secunda vice pugnavit in Bajoaria.*

§. XII.

Von den Söhnen unsers Theodo hatte keiner das Glück, lang zu leben: Theobald oder Theodebald starb schon vor dem Vater; und hat sein Tod, allem Ansehen nach, Gelegenheit gegeben, daß Theodo eine neue Landestheilung vorgenommen; da er nämlich den Theodebert aus Rhetien abgerufen, und ihm den Antheil des verstorbenen Theodebalds, das ist, Nordbaiern eingeraumet, sammt der Anwartschaft auf Ostbaiern; wovon er ihm glaublich die Verwaltung übertragen, da er die schon oben angemerkte Römerreise unternommen. Grimoald aber bekam nebst seinem Sudgau auch Rhetien; wie ihn dann Aribo bey der Rückkehr des heiligen Korbinians aus Rom als regierenden Herrn darinn vorstellet; zugleich aber auch wegen der unerlaubten Ehe mit Piltrud, seines Bruders Theodebalds hinterlassenen Wittwe bestrafet; (aaaa) wodurch dann alles unvergleichlich erprobet wird, was ich von dem Tode des Theodebalds, und der Uebersetzung des Theodeberts aus Rhetien in Nord- und Ostbaiern gemeldet habe. Theodebert also und Grimoald folgten ihrem Vater als Diarchen von Baioarien im Jahre 718. (§. XI.) Jener vermehrte die Güter und Einkünfte der salzburgischen Kirche; (bbbb) dieser stiftete ein neues Bißthum zu Freysingen. (cccc) Theodebert

starb

starb vermuthlich im Jahre 724.; und sein Tod mag vielleicht Gelegenheit gegeben haben, daß Karl Martell das erstemal in Baioarien gekommen; wenigstens ist es sehr wahrscheinlich, daß Grimoald mit Hintansetzung seiner Bruderskinder ganz Baioarien wiederum habe an sich bringen wollen; wo dann Hugbert, des Theodeberts Sohn und Nachfolger, (dddd) nicht des Grimoalds jüngster Bruder, wie Meichelbeck, aus einem Uebersehen, hingeschrieben, auf einer Seite bey **Karl Martell**, dem fränkischen Vicekönig, auf der andern bey **Luitprand**, dem König der Longobarder, der seine Schwester Guntrade zur Gemahlin hatte, wider den Grimoald wird Hülfe gesucht haben. Oder sage man mir eine andere Ursache, warum **Martell** im Jahre 725. mit einem Kriegsheere in Baioarien eingerücket? (§. XI. not. zzz) und warum Luitprand jenes Stück Landes an der Etsche an sich gerissen, da das baioarische Rhetien an Italien stieß, und worinn der in dem Leben des heiligen Korbinians so berühmte Flecken Majes gelegen, welcher bey der Rückkehr des bemeldten heil. Bischofes von Rom noch zu Baioarien gehörte? (eeee) Grimoald endlich, der dritte Sohn des Theodo, kam einige Jahre nach Theodeberts Tode gewaltthätiger Weise um das Leben. Le Cointe, Pagi, Eckhard, Hansitz, Männer, die ich alle nur mit Ehrfurcht nenne, bestimmen für die Mordgeschichte des Grimoalds das Jahr 725., weil Martell in diesem Jahre in Baioarien gekommen. (§. XI. not. zzz) Allein mit gütiger Erlaubniß dieser großen Gelehrten,

und mit allem Respekt, den ich ihrem Ansehen schuldig bin, behaupte ich, daß Grimoald erst im Jahre 728. oder 729. umgekommen; und dieses zwar erstens, damit ich den inländischen Chroniken etwas zugebe, die fast alle das Jahr 729. für den Tod des Grimoalds ansetzen. (ffff) Zweytens, weil, dem Aribo zu Folge, die Ermordung dieses Herzoges und der seelige Hintritt des Bischofs Korbinian nicht weit von einander entfernt seyn können; denn da er im 27. Kapitel das unglückliche Schicksal der herzoglichen Familie erzehlet, schreibt er im 28. Kap. nichts anders, als daß Hugbert den Korbinian zurückgerufen, und sich von ihm habe taufen lassen; gleich darauf aber im 29. Kap. fängt er von seinem heiligen Tode zu reden an. Da es nun aus drey Katalogen der freysingischen Bischöfe so viel als gewiß ist, daß Korbinian im Jahre 730. verschieden, (gggg) so schicket sich der Tod des Grimoalds am füglichsten auf das Jahr 728. oder 729. Drittens, ist aus den schon §. XI. not. zzz angeführten, so genannten tilianischen Jahrbüchern gewiß, daß Martell zweymal, nämlich im Jahre 725. und 728. feindlich in Baivarien gekommen; nicht wider den Herzog Hugbert; denn wir haben ja gar keine Ursache dieses zu sagen; also wider den Grimoald, der nämlich nach dem Jahre 725., da er gedemüthiget worden, durch neue Unruhen den fränkischen Vicekönig zum zweyten Feldzug im Jahre 728. gereitzet hat. Diese zwote Ankunft des Martells in Baioarien scheinen die belobten großen Kritiker übersehen zu haben, da sie den Tod

des

des Grimoalds auf das Jahr 725. anrechneten. Die gelehrten Benediktiner von der Kongregation des heiligen Maurus, welche das kostbare chronologische Werk von Berichtigung der Datum heraus gegeben, schreiben ausdrücklich von Karl Martell auf das Jahr 728., daß er verschiedene Siege über die Baioarier erhalten habe; (hhhh) ob sie gleich schon auf das Jahr 725. von einem baierischen Feldzuge Meldung gethan hatten.

Dieses sind also meine Ursachen, den Tod des Herzogs Grimoald bis auf das Jahr 728. oder 729. hinaus zu setzen. Und fast wollte ich glauben, daß man nichts dawider würde einwenden können, als mir Grifo einfiel, der Sohn des Karl Martells und der Sonichild, die nämlich mit der Piltrud, deren Nichte sie war, aus Baioarien fortgeführet worden. Schon im Jahre 741., nach dem Tode nämlich seines Vaters, führte er mit seinen Brüdern wegen der Erbschaft Krieg; und wirklich bemächtigte er sich der Stadt Laon. (iiii) Ist es wohl wahrscheinlich, wenn seine Mutter Sonichild erst im Jahre 728. oder gar 729. aus Baioarien weggeführet, und also er erst nach solcher Zeit gebohren worden, daß der eilf- bis zwölfjährige Grifo einer solchen Unternehmung fähig gewesen? — Nein, fürwahr das konnte er nicht seyn. Wenn er aber im Jahre 726. gebohren worden, und also schon 15. Jahre alt gewesen? — So ist es doch nicht wahrscheinlich, daß er in Person kommandiret, und Städte eingenommen habe. Er

mag

mag also um vier Jahre älter oder jünger gewesen seyn, so müssen die Worte der Geschichtschreiber allezeit so verstanden werden, daß diese Dinge zwar im Namen des Grifo, hauptsächlich aber auf Anstiftung seiner Mutter Sonichild, und durch seine getreue Anhänger geschehen seyn. Zu jenen neuen Unruhen aber, die er im Jahre 748. angefangen, war er alt genug, er mag gleich im Jahre 726. oder 729. gebohren worden seyn. Es fällt also auch der Einwurf wegen des Alters des Grifo weg; und es bleibt immer am wahrscheinlichsten, daß Grimoald, der dritte Sohn des Theodo, im Jahre 728. oder 729. umgekommen; wo ihm dann Hugbert, der Sohn des Theodeberts und Enkel des Theodo, als Herzog über ganz Baioarien im Frieden gefolget. Und hiemit endet sich die Geschichte der Theodonen in Baiern.

(aaaa) Aribo in Vita S. Corbin. Cap. 18. & 19.

(bbbb) Libellus Arnonis, Num. III. Item Brev. Notitiæ Eccles. Salisburg. Cap. 2. 3. & 4.

(cccc) Aribo in Vita S. Corbin. Cap. 20.

(dddd) Brev. Notit. Cap. 4. *Eadem quoque intentione Hucbertus Dux, filius & successor Theodoberti Ducis, tradidit &c.*

(eeee) Aribo in Vita S. Corbin. Cap. 18. *Qui dum Majensem Castrum intrasset, de præpositis captus est custodibus, sicut longe superius diximus,*

ximus, a Grimoaldo *Duce præceptum esse, nec ulterius eum abire sinebant, nisi ad eorum Principem pergere professus esset.* Item Cap. 29. *Cumque exitus viri Dei adpropinquasset, tempore obitus sui non ignarus, carnalem fratrem suum Ermbertum in Italiam* ad Longobardorum *direxit* Principem, *postulans firmitatem sui proprii conquestus in* Magies — *quia in* eodem *Castro* dominabantur tunc *in tempore* Longobardi.

(ffff) Chron. Salisburg. apud Hieron. Pez. Script. Rer. Austr. Tom. I. pag. 333. *DCCXXIX. Post Grimoaldum Dux Bawariæ Hucbertus fuit.*

Bernard. Noric. Chron. Bav. *DCCXXIX.* Grimoaldus obiit, *& ei Hugwertus succedit.*

Angel. Rumpler. Chron. Duc. Bav. *DCCXXIX.* Grimoaldus *Dux* Bavarie obiit, *cui Hugbertus in ducatu successit.*

(gggg) Meichelbeck. Hist. Frising. Part. I. pag. 25.

(hhhh) L' Art de vérifier les dates &c. page 533. *Charles remporte différentes victoires sur les Bavarois.*

(iiii) Annal. Metens. ad an. 741.

Inhalt.

§. I. Die Geschichte der Theodonen sieht bey den baierischen Geschichtschreibern sehr verwirrt aus.

§. II. Der Name Theodo ist fast nur den Baioariern eigen.

§. III. Vor dem siebenden Jahrhunderte war kein Theodo regierender Herzog in Baioarien.

§. IV. Jener Theodo, zu dem der heilige Emeram gekommen, war der Erste dieses Namens, und Herzog in Baioarien.

§. V. Dieser Theodo war ein Christ;

§. VI. Und regierte wahrscheinlicher Weise bis um das Jahr 680.

§. VII. Ihm folgte ein anderer Theodo,

§. VIII. Der um das Jahr 700. den heiligen Rupert aufgenommen,

§. IX. Und von ihm getaufet worden.

§. X. Eben dieser stiftete aus landesherrlicher Vollmacht das Bißthum Salzburg;

§. XI. Und starb im Jahre 718.

§. XII. Seine Söhne haben ihn nicht lang überlebet.

Errata:

Pag. 137.	lin. 14.	anstatt	erdichtenden	lese erdichteten
— 139	— 12	—	seiner	— einer
— 143	— 30	—	Gelehrten	— gelehrten Aventins
— 157	— 13	—	Nur	— Nun

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mederer, Johann Nep., 1734-1808

J. N. Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern

Bd.: 3.

Regensburg (1778)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.518
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11083560-5
VD18 8010293X-001